

# Neues im Erbrecht?

Was wird anders? Und was bleibt?  
Einblicke in Leben, Alter und Sterben ...  
... und Ein- und Ausblicke auf die kommende(n)  
Gesetzesrevision(en)

Zur Situation am Neujahrmorgen 2023 s. Folien 38 f.

**Peter Breitschmid**

Vortrag anlässlich der Leuenbergtagung der BLRV vom 17. Juni 2022



## Vorbedingung eines erbrechtlichen Referats: Sich das «Jenseits» vorstellen zu können!

**Erbrecht korreliert mit dem «Jenseits».**

«Jenseitig» ist auch, im Rahmen einer halbstündigen Einführung knapp 60 Folien abspulen ... was ich nicht tun werde: Es gibt Hausarbeit, *prise de conscience*:

**Erbrecht ist nicht einfach Aufgabe für den Gesetzgeber, sondern bedeutet eigenes Nachdenken, über Älterwerden, schwächer werden, gehen und zurücklassen müssen, weitergeben wollen ... und die Modalitäten all dessen!**

Das ist nicht Kongressmaterie, sondern Denkarbeit, für Klientschaft, aber auch für sich selbst.

Wer also den Faden etwas weiterspinnen möchte, sei herzlich eingeladen!

# Darf es Erbrecht geben?

Erbrecht führt zweifelsohne nicht zu gesamtgesellschaftlicher Gleichheit, sondern im Idealfall zu einer individuellen Gerechtigkeit im konkreten Nachlass, aber der *Satz, dass Erbrecht Ungleichheit schaffe, ist historisch falsch*: Bevor es Erbrecht in heutiger Form, Verteilung und Ausmass überhaupt geben konnte, war die Ungleichheit massiv grösser bzw. jedenfalls die Zahl jener, die gleichmässig in absoluter Armut ein Subsistenz-Dasein fristeten, praktisch nahe bei 100% der Gesamtbevölkerung.

Es *muss* Erbrecht geben.

## Ist es gerecht, dass es ein Recht zu vererben gibt?

Zum produktiven Potential fundamentaler  
Erbrechtskritik für die Rechtswissenschaft

von Professorin Dr. *Anne Röthel*, Hamburg\*

### Inhaltsübersicht

I. Einleitung .....	19
II. Charakteristika der Leiterzählung zum privaten Erbrecht .....	25
1. Affirmativ .....	26
2. Kontinuitätsbetont .....	29
3. Wenig wirkungsinteressiert .....	30
4. Detailbezogen .....	32
III. Erklärungen .....	34
1. Kritikbindende Vorstellungen .....	34
a) Das Recht zu vererben als positives Recht .....	34
b) Das Recht zu vererben als Privatrecht .....	38
2. Anerkennungsbegünstigende Umstände .....	42
a) Vielfalt nebeneinander stehender Legitimationsansätze .....	42
b) Gleichklang mit unserem Bild von der Privatrechtsentwicklung ..	45
IV. Ausblick: Zum produktiven Potential fundamentaler Erbrechtskritik ...	48

### I. Einleitung

Ist es eigentlich gerecht, dass es ein Recht zu vererben gibt – oder ist das Erbrecht vielmehr fundamental ungerecht? Die Rechtswissenschaft treibt diese Frage derzeit nicht um. Anders sieht es aus, wenn man auf die Philosophie und die Soziologie schaut. Hier wird die Frage nach der Legitimation der privaten Vermögensweitergabe von Todes wegen in jüngerer Zeit dringlicher gestellt. Dies äußert sich auf verschiedenen Ebenen. *Christoph Schmidt am Busch* konstatierte im Jahr 2018 „das Fehlen von Theorien, welche die philosophisch relevanten Aspekte, die das Erbrecht in den unterschiedlichen sozialen Bereichen hat, genau zu erfassen und angemessen zu gewichten ver-

\* Verf. ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht der Bucerius Law School, Hamburg. Herr wiss. Mit. Philipp Poitiers, LL.B. und Frau wiss. Mit. Sophia Schamberg, LL.B. haben dabei geholfen, den Diskussionsstand aufzuarbeiten. Frau wiss. Ass. Dr. Johanna Croon-Gestefeld danke ich für ihre Anregungen und ihre weiterführende Kritik, ohne die dieser Beitrag eine andere Gestalt hätte.

# LEBEN ... LIEBEN ...

**Personenrecht** (ZGB 11-89c) beschreibt *Akteure*, das **Familienrecht** (ZGB 90-456) *Beziehungen unter den Akteuren*, das **Sachenrecht** (ZGB 641-977) die *Beziehung der Akteure zu Sachen*, und das **Erbrecht** (ZGB 457-640) den *Transfer von Sachen unter Akteuren, die zueinander in Beziehungen stehen ...* idealerweise **lebt und liebt man in Beziehungen**, in denen postmortale (auch) wirtschaftliche Verbundenheit ganz natürlich ist.

Peter Breitschmid



Neues im Erbrecht? BLRV 17.6.2022

# Grundgedanken des schweizerischen Erbrechts

- Dem Erbrecht wird als Grundfunktion die Versorgungs-/Unterhaltssicherungsfunktion der mit dem Erblasser in gemeinsamem Haushalt lebenden, von ihm wirtschaftlich abhängigen oder familiär eng verbundenen Angehörigen zugeschrieben.
- Der schweizerische Gesetzgeber ist nach h.M. vom germanischen Prinzip der sog. «Verfangenheit» ausgegangen (Leitsatz «Das Gut rinnt wie das Blut»): Heute stellt entsprechend das gesetzliche Erbrecht den «Normalfall» bzw. das «Auffangmodell bei fehlendem Testieren» dar, während testamentarisches Erbrecht als «Ausnahme» vorgesehen ist. Oder anders: Basierend auf dem germanisch-rechtlichen Familien-gedanken hat der Gesetzgeber *gesetzliche* Erben festgelegt, da er davon ausgeht, dass es bei fehlender Verfügung des Erblassers dessen mutmasslichem Willen entspreche, seine Verwandten als die ihm vermutungsweise am nächsten stehenden Personen als Erben vorzusehen. → Diskussion «Motion Gutzwiller (Für ein zeitgemässes Erbrecht, 10.3524)» bzw. Frage nach «Qui sont nos proches?» (Tercier, FS Schnyder, Zürich 1995, 799 ff; vgl Folie 25-28)
- Das Gesetz gewährt dem Erblasser aber auch eine sog. «verfügbare Quote» in Abhängigkeit dieser «Verfangenheit» des Vermögens.

# Der heutige Beratungs- und Praxisalltag

- Was sind die aktuellen Schwerpunkte in der gerichtlichen bzw. Beratungs-Praxis? Urteils- bzw. Testierfähigkeit; Koordination vorsorgerechtes Pflichtsparen (AHV/Pensionskasse) sowie güterrechtliche Ansprüche und Ehegattererbe; Koordination insbes. in Patchworksituationen; Teilung des Nachlasses, insb. bei besonderen Gegebenheiten (inkl. Unternehmensnachfolge)
- Was sind die Reformansätze des schweizerischen Gesetzgebers (bundesrätliche Botschaft vom 29. August 2018; <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht.html>)?

- **«Politisch»:**

- **Das Wichtigste in Kürze:**

- Der Bundesrat will das Erbrecht modernisieren und den neuen Formen des Zusammenlebens anpassen.
- Die Pflichtteile sollen reduziert werden, damit der Erblasser freier über sein Vermögen verfügen kann.
- Eine Härtefallregelung soll die faktische Lebenspartnerin oder den faktischen Lebenspartner einer verstorbenen Person vor Armut schützen.

- **«Technisch»:**

Noch ungewiss: z.B. Pflichtteilsstundung insb. bei Unternehmensnachfolge; Testamentsformen ...

Es war beabsichtigt, solche Aspekte in einer zweiten Vorlage 2020 (!) zu behandeln

## Variablen und feste Grössen – «Geld und Geist» ... oder: Was ist im Erbrecht anders als vor 50 Jahren?

- **Höheres Tempo** schafft tendenziell höhere Crash-Risiken / Höhere Planungsbereitschaft und gezielteres Vorgehen erhöhen Konfliktrisiken. Passivität kann lethargisch, aber auch verzeihend sein.
- **Was** im Erbrecht / in der Zukunft ist **planbar**? Was **aleatorisch**? Kann die aleatorische Komponente planerisch-konfliktminimierend beherrscht werden?
- **Was ist eine «gute Beziehung»?** Was eine «schlechte Beziehung»? Wie verändern sich Beziehungen? Sind nicht-gelebte Beziehungen schlechte Beziehungen? Sollen euphorische Beziehungen gefördert, träge eliminiert werden? Berater als Befehlsempfänger oder Sparringpartner/ Sollen Berater hinterfragen?
- **Gegenstände** und **Personen** – der Naturalteilungsanspruch (ZGB 610 I: «... gleichen Anspruch auf *die Gegenstände* der Erbschaft») bzw das Spezies-/Verschaffungsvermächtnis: Wir alle haben Bezug zu *bestimmten* Gegenständen / wie lässt sich die Kontinuität sichern? Bedeutung emotionaler Aspekte?
- **Gier und Interesse**: Bedeutet Interesse am erblasserischen Nachlass Gier? Oder bildet es auch Interesse am Erblasser und seiner Biografie ab? Erbrecht ist «traditionell», Weitergabe *bestehender* Werte!
- (Bezahlte! Fachliche!) **Planung** hat dem allem Aufmerksamkeit schenken! Wer Massanzüge verkauft, haftet für bessere Passform! – Dem Gericht ist nicht vorzuwerfen, dass «Reparaturarbeit» schwierig ist.

## Umfang (abänderbarer) gesetzlicher Erbberechtigung?

- Dem **Gericht** kann egal sein, wie das gesetzliche Erbrecht geregelt ist – Hauptsache, es ist *eindeutig* geregelt
- Auch **Menschen**, die am Gericht arbeiten, sind (zunächst) Erben und später (unvermeidlich) Erblasser – was erwarten *Sie* (als privat Betroffene) vom gesetzlichen Erbrecht?
- **Welche** Menschen erwarten welche Quote? Nur Status- oder auch faktische Angehörige? Status-Angehörige im 6. Grad? Bedarf Ehegatte/Nachkommen? Konkurrenz in Stief-/Patchwork-situationen?
- Erwarten Menschen in jedem Fall dieselbe **Quote**? Wären – entsprechend der Unterhaltssicherungsfunktion des Erbrechts – «variable» Quoten denkbar, je nach wirtschaftlichen Verhältnis? (Bsp. DK: Plafonierung des Nachkommenpflichtteils,  $\frac{1}{2}$  des dortigen gesetzlichen Erbteils, aber *maximal* 1 Mio DK-Kronen [= 135'000 €])
- Praktikabilität **differenzierender** Lösungen im gerichtlichen Alltag? (Im Scheidungsfolgenrecht Standard!)
- Wieweit ist Differenzierung Auftrag des staatlichen Gesetzgebers oder **privatautonomie** Aufgabe?
- Privatautonomie **ja ... aber**: Testierquote / Testierbereitschaft / Informationsstand / Beratung / Kosten ? ALEXANDRA JUNGO für CH: «Erbrecht muss ohne Testamente funktionieren!» Das Gesetz entlastet die Beteiligten (es *entlastet, sich über Tod und Sympathie zum Umfeld Gedanken machen zu müssen*).



## Umfang zwingender Pflichtteile?

- «**Anti-privatautonomer**» und «**anti-eigentumsfreiheitlicher**» Zwang? Oder Schutz berechtigten Vertrauens?
  - **Steuerungsfunktion** der Rechtsordnung: Der weniger erfahrene Mitmensch ist auf gesetzliche Ordnung angewiesen («Verkehrssicherheit», Schutz vor individuell-unsinniger Willkür/Rache)
- => **Verhältnismässigkeit** der Ordnung erforderlich!
- **Wer** ist pflichtteilsgeschützt? Ehegatte/eP und Nachkommen (devolutiv, «von oben nach unten»)
  - In welchem **Umfang**? Quotendiskussion; wäre de lege ferenda z.B. zu überlegen, bei *kleinen* Vermögen nur engste/abhängige/nur Witwe/Witwer, bei *grösseren* Vermögen evtl plafoniert teilhaben zu lassen?
  - Wie **durchsetzbar**? Heilende Wirkung der Zeit? «*Resultierende*» Umgehung (relativ hohe Zuwendungen ohne Missbrauchsabsicht, aber danach z.B. pflegebedingt massiver Vermögensschwund) oder *missbräuchliche* Umgehung
  - **Achtung: «Pflicht» bedingt Durchsetzbarkeit** => Problematik der internationalen Zuständigkeit bzw Vollstreckbarkeit (*asset protection* mit Hilfe exotisch-ausländischer Instrumente/Standorte) – erosive Tendenzen! (S. aber z.B. OGer ZH ZR 101/2002 Nr. 26 betr. Auskunftsrechten von TR-Pflichtteilserben gestützt auf OR 400 bei compte-joint trotz (formularmässiger, ungültiger) Erbenausschlussklausel)



# **Leben, Altern, Tod und Erben**

**Die Vorbedingungen des Erbrechts**

**Savoir  
vivre ...  
&**



Peter Breitschmid

Neues im Erbrecht? BLRV 17.6.2022

WOHNSTIFT  
MOZART  
Die 1. Klasse für Senioren

**Hier geht es uns  
hervorragend!**

**Premium-Wohnen im Berchtesgadener Land**

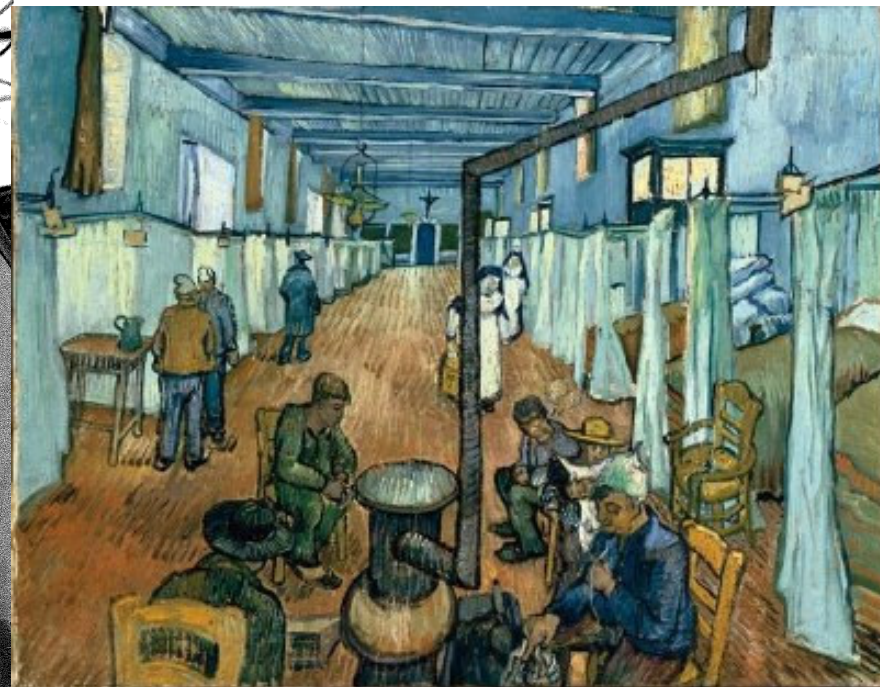
Im Wohnstift Mozart genießen Sie, was das Leben zu bieten hat:  
Komfortables Wohnen in begehrter Urlaubslage nur wenige km von Salzburg entfernt,  
zuvorkommenden Service, ein abwechslungsreiches Kultur- und Freizeitprogramm,  
eine ausgezeichnete Küche, ein umfassendes Gesundheits-, Sport-  
und Wellnessangebot in exklusivem Ambiente!

VITALISARIUM  
GESUNDHEIT UND  
WOHLFÜHLN  
IM WOHNSTIFT MOZART

Auszeichnung  
im Jahrbuch  
Premium-Residenzen

## Welches Bild von «Heim»/ «Einrichtung», «Altern» haben Sie?

Van Gogh / L'hôpital d'Arles



## Illusion und Wirklichkeit: Wo möchten Sie sterben und wie werden Sie sterben? Planung und Ergebnisse der Planung ...

Ort	Wunsch	Wirklichkeit
Zuhause	66	25
Hospiz	18	5
Krankenhaus	3	40
Pflegeheim	1	30
Keine Angabe	12	

(Angaben in Prozent)

Quelle: Deutscher Hospiz- und Palliativverband. Die Daten zum Wunsch stammen aus einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung vom Juni 2012, die Daten zur Wirklichkeit aus verschiedenen Erhebungen und sind teils geschätzt.

Aus: Test, 11/2012

**Man erinnere (und merke) sich:**

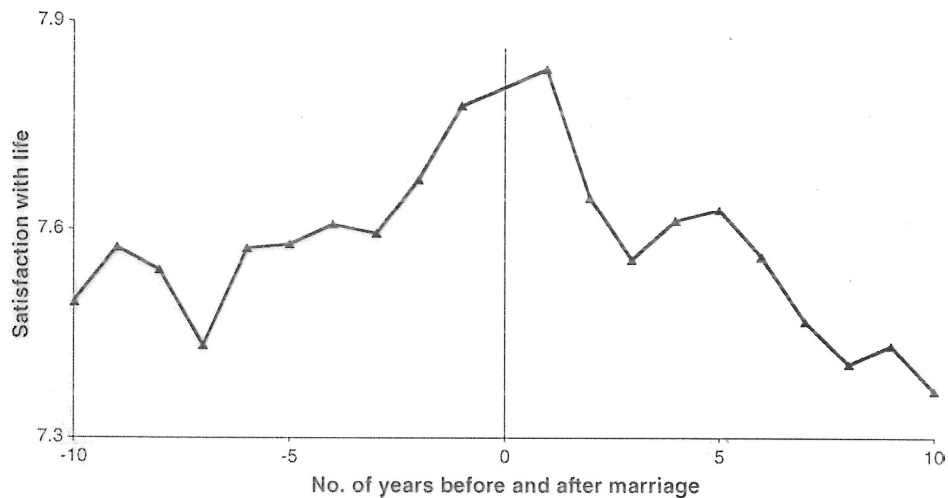
„Je planmässiger Menschen vorgehen, desto wirksamer trifft sie der Zufall.“

Friedrich Dürrenmatt

# Wie lange ist man euphorisch? Wie lange jemandem böse?

336

A. Stutzer, B.S. Frey / *The Journal of Socio-Economics* 35 (2006) 326–347



**Quelle:** Stutzer/Frey, Does marriage make people happy, or do happy people get married?, *Journal of Socio-Economics* 35 (2006) 326-347

**Ärger ist nicht wirklich Quelle von guter Inspiration zur Testamentserrichtung! Enttäuschte Erblasser vermeiden! (vgl auch Folie 32)**

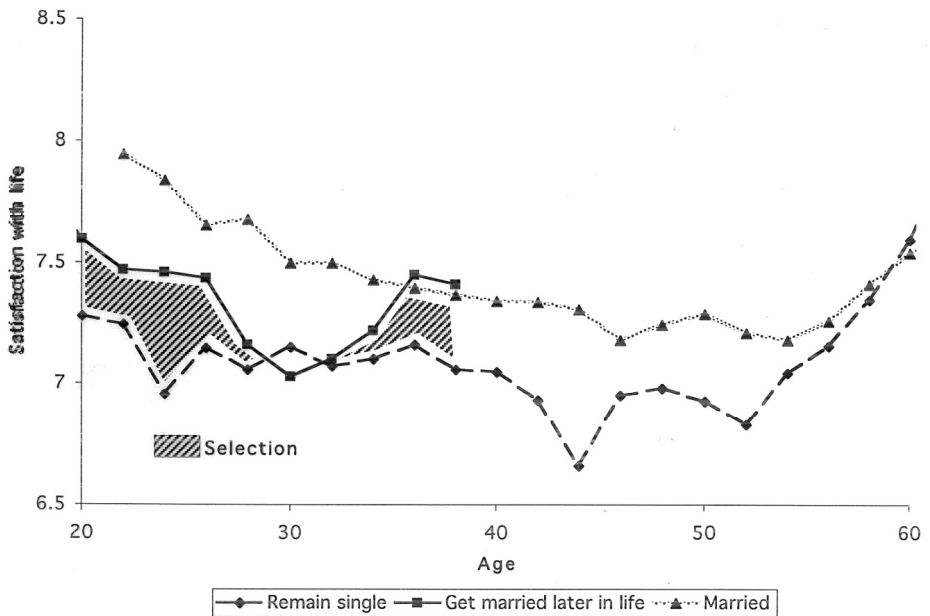


Figure 1: DO HAPPY PEOPLE GET MARRIED?

*Note:* The graph represents the pattern of well-being after taking respondents' sex, age, education level, parenthood, household income, household size, relation to the head of the household, labor market status, place of residence and citizenship into account.  
*Data source:* GSOEP.

# «Allmählichkeitsschäden»: Franz Hohler zum Alter

## Allmählichkeitsschäden

Es gibt Wörter, nach denen dreht man sich um.

Kurz, nachdem man sie gelesen hat, denkt man, was war das soeben? In einem Artikel über die Versicherungen für Kunstwerke las ich, dass diese Schäden in den Prämien für den Transport von Bildern oder Skulpturen nicht versichert seien. Klar, habe ich gedacht, da beginnt irgendwann einmal von einem Monet oder Manet die Farbe etwas abzublättern, und das darf man dann nicht einem Transport anlasten, sondern dem Alterungsprozess, und das ist eben ein Allmählichkeitsschaden.

Sind bei mir selbst, habe ich sodann, innehaltend und mich zurücklehnend gedacht, im Lauf der Jahre nicht auch solche Schäden eingetreten? Ich dachte an meine Ablagerungen in den Schultergelenken und in meinem Spinalkanal, auch an die kleinen weißlichen Stellen im Röntgenbild meiner Knie und die damit verbundenen Schmerzsignale, die abnehmende Sehkraft und die zunehmende Müdigkeit am Abend, und auf einmal war ich glücklich, endlich ein Wort gefunden zu haben, das all das auf einen einzigen semantischen Nenner bringt: Allmählichkeitsschäden.

22

Peter Breitschmid

## Flucht

Bevor du zum Toten tratst, stahl sich eine kleine weiße Gestalt zum Zimmer hinaus, huschte durch den langen Korridor, verließ das Haus und begann zu rennen.

Es war die Zeit.

23

Neues im Erbrecht? BLRV 17.6.2022

Zur entspannten Terminologie im Klientengespräch ...

Franz Hohler, Fahrplanmässiger Aufenthalt, Luchterhand (München) 2020

16



# Corona ... und Sterben ... und Erben?

Tages-Anzeiger Magazin Nr. 13/2020, S. 13:

## Schreib Dein Testament – Denn jetzt hast Du Zeit

*Achtung:* diesem Ratschlag folgen auf S. 14 zwei weitere Corona-Aktivitätsempfehlungen, nämlich:

## Tun Sie einfach nichts – Sie müssen die Krise nicht als Chance nutzen

## Haben Sie Sex – Nicht nachdenken, einfach loslegen

*Achten Sie darauf, dass Ihre Klientschaft diese Anliegen in Reihenfolge und Ausrichtung nicht allzu sehr durcheinander bringt ...*

**Merke:** Wer vor Corona kein Testament hatte, brauchte wegen Corona auch *kein* Testament!

## SCHREIB DEIN TESTAMENT

*Denn jetzt hast du Zeit.*

Plötzlich Zeit und Musse, ein Testament zu schreiben, seinen Nachlass zu regeln. Empfehlenswert ist, vorab das zu regeln, was für dich und deine Angehörigen zu deinen Lebzeiten wichtig ist: Schreib einen Vorsorgeauftrag und eine Patientenverfügung, damit setzt du dich intensiv mit Krankheit, Demenz und Urteilsunfähigkeit auseinander und hilfst deinen Angehörigen, dir in solchen Lagen beizustehen und deine Interessen durchsetzen zu können. Vorlagen und Anleitungen sind im Internet verfügbar. Nun willst du also ein Testament schreiben. Gute Idee. Nimm dir deshalb zuerst einmal den ZGB-Gesetzestext vor (auch den findest du im Netz), und lies die Bestimmungen über die gesetzlichen Erben (Art. 457 ff.), die Verfügungsfreiheit (Art. 470 ff.) und das Testament (Art. 505). Auch wenn du nicht alles verstehst – nützlich ist das allemal, und Zeit hast du ja. Das Testament ist die eigenhändig geschriebene, mit Datum der Errichtung und mit Unterschrift versehen letztwillige Verfügung. Ein Testament kann der Konfliktvermeidung dienen, wenn es formgültig errichtet und auch wohlüberlegt ist. Das Fehlen eines Testamentes hat dagegen oft die unangenehme Konsequenz, dass die Erben Streit bekommen, weil jeder seine eigene Auffassung über den Letzten Willen des Verstorbenen hat. Nachdem das geklärt ist, empfiehlt es sich, die eigene Vorstellung von deinem Testament als Entwurf zu Papier zu bringen. Wichtig ist dabei, mögliche Vermächtnisse, die du ausrichten willst (ohne Pflichtteile zu verletzen), detailliert aufzuführen. Nicht «wohltätige Institutionen» sind zu begünstigen, sondern zum Beispiel die «Médecins Sans Frontières». Zum Letzten Willen gehören auch persönliche Wünsche für die Zeit nach dem Tod. Denn der Partnerin oder dem Partner und den Kindern ist es beispielsweise wichtig zu wissen, ob deine Urne im Gemeinschaftsgrab liegen soll oder ob du deine Asche im Meer verstreut haben möchtest. Und jetzt empfiehlt es sich, offen und ohne Vorbehalte den Entwurf mit deinen Nächsten am runden Tisch (sofern im Lockdown möglich) oder per Skype zu besprechen. So verhinderst du ein Rätselraten über deinen Letzten Willen, Streitigkeiten oder gar teure Gerichtsverfahren nach deinem Ableben. Inwieweit diese Gespräche Einfluss auf dein Testament haben, bleibt dir überlassen. Sollte dein Fall allerdings kompliziert sein, z. B. wenn du eine Nachlassregelung für dein Unternehmen treffen möchtest, so empfiehlt sich, Kontakt mit einer/einem qualifizierten Rechtsberater/in aufzunehmen. Auch hier ist deine grundsätzliche vorgängige Auseinandersetzung mit dem Thema wichtig. Nun hast du die Zeit, nutze sie.

*Adrian Klemm, Rechtsanwalt*

# Neue Streckenführung auf der «E®brechtstrasse»?

Der **1. Januar 2023** rückt zunehmend näher – was wäre grundsätzlich zu überlegen?

Was sich **nicht ändern** wird, sind die **Biografien und Charaktere der Klientschaft**, nicht in Beratung und nicht vor Gericht. Aber auch das **Pflichtteilsrecht** wird auf die absehbare Zeit fortbestehen – es hat weltweit Tradition und Funktion: s. einmal mehr *Zimmermann* (RabelsZ 85/2021 1-76):

## Zwingender Angehörigenschutz im Erbrecht

Entwicklungslinien jenseits der westeuropäischen  
Kodifikationen

Von REINHARD ZIMMERMANN, Hamburg

Im Anschluss an einen früheren Beitrag über die Entwicklung des Pflichtteils- oder Noterbenrechts wird hier die Entwicklung des zwingenden Angehörigenschutzes für Rechtsordnungen jenseits der westeuropäischen Kodifikationen verfolgt: in den postsocialistischen Ländern Zentral- und Osteuropas, den nordischen Staaten sowie den süd- und zentralamerikanischen Jurisdiktionen, und schließlich in den Ländern ohne Zivilrechtskodifikation, also dem englischen Recht und seinen Tochterrechten. Es bietet sich ein buntes Bild von unterschiedlichen Lösungsansätzen: insbesondere solchen, die mit fixen Anteilen für Abkömmlinge und den überlebenden Ehegatten operieren, die einen bedarfsabhängigen Quotenpflichtteil anerkennen, die sich nur am Bedarf orientieren, oder die die auszuwerfende Summe in das Ermessen des Gerichts stellen. Insgesamt bestätigt sich eine Beobachtung aus dem früheren Beitrag: die Tendenz zu einer Flexibilisierung in Jurisdiktionen, die traditionell mit festen Quoten arbeiten. Die *family provision* neuseeländischer Provenienz, die eine extreme Flexibilität gewährleistet, bietet jedoch kein nachahmenswertes Modell. Damit fragt sich, ob nicht das konkrete Unterhaltsbedürfnis einen geeigneten Maßstab bildet, um Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit zu einem Ausgleich zu bringen.



Neues im Erbrecht? BLRV 17.6.2022

# **Die «Motion Gutzwiller»**

**bzw. der Auslöser der Erbrechtsreform: Ein  
Präventivmediziner regt das Nachdenken über Erbrecht an!**

**10.3524 (Motion Gutzwiller)**

**vs. 18.069 (bundesrätliches Geschäft)**

## **(Noch immer) aktuell – Themen der Reformagenda: Die Ausgangslage: Text der «Motion Gutzwiller» (10.3524) vom 17.06.2010\***

«Der Bundesrat wird beauftragt, das über hundertjährige, nicht mehr zeitgemässe Erb-/Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten und es den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen. Dabei soll das geltende Recht in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante auch weiterhin geschützt werden. Trotz Teilrevision soll es dem Erblassenden weiterhin freistehen, die Angehörigen im bisherigen Ausmass zu begünstigen.»

\* Inkrafttreten einer ersten Etappe auf den 1.1.2023, mithin nach einem Achtel-Jahrhundert ...; Weiteres meist noch in einem «frühen» Stadium ...

## Begründung der Motion Gutzwiller

- Das seit 1912 geltende, auf die damaligen Familienverhältnisse zugeschnittene Erb- bzw. Pflichtteilsrecht, mit welchem der Gesetzgeber die Ehe und Familie schützen, dem Existenzsicherungsgedanken Rechnung tragen sowie eine gewisse Verteilungsgerechtigkeit innerhalb der familiären Gemeinschaft gewährleisten wollte, ist nicht mehr zeitgemäss. Die ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers finden in den heutigen demografischen und sozialen Realitäten (sprunghaft gestiegene Lebenserwartung, geänderte Lebensverhältnisse und gesellschaftliche Rahmenbedingungen, Wertewandel, soziales Gefüge und Auffangnetz usw.) keine Entsprechung mehr, sondern sehen sich zunehmend auf Kollisionskurs mit den realen Lebensumständen und dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden.
- Deshalb sollen insbesondere Artikel 462 ZGB, Artikel 470 Absatz 1 ZGB und Artikel 471 ZGB in dem Sinne angepasst werden:
  - dass das infolge der seit 1912 sprunghaft gestiegenen Lebenserwartung heute mehr als fragwürdige Pflichtteilsrecht der Eltern aufgehoben wird;
  - dass eine den heutigen Lebenswirklichkeiten angemessene, liberalere Pflichtteilsregelung bzw. Quotenaufteilung vorgesehen wird und der Erblasser dadurch grössere Entscheidungsfreiheit und flexiblere Verfügungsmöglichkeiten über sein Nachlassvermögen erhält, gleichwohl jedoch seine Angehörigen im bisherigen Ausmass begünstigen kann (Reduktion des Pflichtteils der Nachkommen, unter anderem zwecks vernünftiger Nachlassplanung/-gestaltung und sinnvoller Unternehmensnachfolge-Regelungen sowie mit der erweiterten Möglichkeit der Begünstigung von Enkeln oder von gemeinnützigen Institutionen);
  - dass die bisher diskriminierten unverheirateten Lebenspartnerinnen und -partner in das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht mit einbezogen werden und dadurch eine im Vergleich zu den verheirateten sowie den eingetragenen gleichgeschlechtlichen Partnern faire, d. h. gleichwertige Behandlung erfahren (allenfalls unter bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich Gleichwertigkeit der Lebens- und Verantwortungsgemeinschaften).
- Der Bundesrat wird ferner beauftragt zu prüfen, ob allenfalls weitere Anpassungen des Erbrechtes angezeigt erscheinen.

## Der vom Parlament überwiesene Text / «Wirkung»

Die Motion wurde 2011 im Parlament in folgender, leicht nuancierter Form angenommen:

«Der Bundesrat wird beauftragt, das über hundertjährige, nicht mehr zeitgemässe Erb-/Pflichtteilsrecht flexibler auszugestalten und es den stark geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten anzupassen. Dabei soll das geltende Recht in seinem Kerngehalt bewahrt und die Familie als institutionelle Konstante auch weiterhin geschützt werden (keine erbrechtliche Gleichstellung der Konkubinatspaare mit den Ehepaaren). Trotz Teilrevision soll es dem Erblassenden weiterhin freistehen, die Angehörigen im bisherigen Ausmass zu begünstigen.»

Stichworte sind mithin: **Flexibilität** / Bewahrung des **Kerns** / **Schutz der Familie** als institutioneller Konstante  
=> keine Gleichstellung von Konkubinatspaaren (aber: **Berücksichtigung von Konkubinatspaaren**) / **Varia**

- S. die Gesamtübersicht auf der Homepage des **Bundesamtes für Justiz** unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht.html>
- Div. **Gutachten** zu Handen des Bundesrates im Vorfeld der «amtlichen Revisionsüberlegungen»
- **Vorentwurf** des Bundesrates vom 4. März 2016  
→ <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/vorentw-d.pdf>
- Ergebnisbericht **Vernehmlassung**  
→ <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/ve-ber-d.pdf>
- **Botschaft** / Entwurf vom 29. August 2018, -> <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/5813.pdf>
- **Beratungen im Parlament**: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20180069>

## Botschaft: Was hatte der Bundesrat (bzw die Verwaltung) gemacht?

### *Inhalt der Vorlage*

*Im Zentrum der Revision steht die Erhöhung der Verfügungsfreiheit der Erblasserin oder des Erblassers durch eine Verkleinerung der Pflichtteile. Dadurch wird der Handlungsspielraum der Erblasserin oder des Erblassers in zweierlei Hinsicht vergrössert. Einerseits kann sie oder er einen grösseren Teil des Vermögens der gewünschten erbberechtigten Person übertragen, was insbesondere die Übertragung von Familienunternehmen erleichtert. Andererseits kann sie oder er weitere Personen durch Verfügung von Todes wegen stärker begünstigen – zum Beispiel eine faktische Lebenspartnerin oder einen faktischen Lebenspartner oder deren beziehungsweise dessen Kinder. Hingegen soll den faktischen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern weder ein gesetzlicher Erbanspruch noch gar ein Pflichtteil eingeräumt werden. Die Beziehungen in einer faktischen Lebenspartnerschaft können sehr unterschiedlich sein. Deshalb soll die Erblasserin beziehungsweise der Erblasser entscheiden können, welche weiteren Personen ihr oder ihm derart nahe stehen, dass sie erbrechtlich begünstigt werden sollen.*

*Zur Verbesserung der Rechtssicherheit sollen verschiedene umstrittene Punkte geklärt werden, so die Behandlung ehe- oder vermögensvertraglicher Vorschlagszuweisungen bei der Nachlassregelung, die Behandlung des Guthabens aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) und die Reihenfolge der Herabsetzungen.*

*Um stossende Fälle zu vermeiden, in denen die faktische Lebenspartnerin oder der faktische Lebenspartner nach dem Tod des Erblassers oder der Erblasserin auf Sozialhilfe angewiesen ist, obschon der Nachlass genügend Vermögen umfasst, schlägt der Bundesrat die Schaffung eines «Unterstützungsanspruchs» vor. Dabei handelt es sich um einen beschränkten Betrag zulasten der Erbschaft, mit dem das Existenzminimum der faktischen Lebenspartnerin oder des faktischen Lebenspartners gedeckt werden soll.*

## Ziel: «Flexibilität»? – Was ist das?

- Ist der Wegfall des Elternpflichtteils bzw. die Reduktion von Nachkommenspflichtteil Flexibilitätsgewinn im Sinne der Motion?
- Ehegattenpflichtteil gemäss VE (-) bzw. E (+)
- Oder wäre es *auch* (bessere/optimierte) Flexibilität iS der Reformagenda, wenn *unterschiedliche Verhältnisse unterschiedlich* behandelt würden, also zB in Unternehmensnachlässen andere Quoten/Teilungsregelungen gelten würden?
- Oder wenn in *unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen unterschiedliche Quoten* gelten würden?
- Oder wenn bei besonderen Anliegen besondere Lösungen ermöglicht würden («begründete Teilerbung» bzw «mejora»; bei internationalen Nachlässen/international gestreutem Wohnsitz von Erben zB kaufkraft-gewichtete Verteilung, ...)?
- ...?

*Vorsicht allerdings:* Gesetzgebung ist oft ein Kompromiss, «generell-abstrakt», und eine «*patente Lösung*» *gibt es nicht!* Unterschiedliche Lösungen für unterschiedlich «werthaltige» Nachlässe würden unweigerlich gewaltige (zusätzliche) Bewertungsdiskussionen (und damit Konfliktpotential) auslösen.



# Welcher «Kern» ist zu schützen? Bzw.: Wie schützt man «die Familie»?

- Zweifelsohne ist «die Familie» zu schützen ... aber ***was ist Familie?***
- JuristInnen neigen nach wie vor etwas allzu stark dazu, sich (bloss) am Status zu orientieren. Das ist ohne Zweifel nicht falsch, aber nicht vollständig *zeitgenössische Realität*, die in allen Dokumenten als *Ausgangspunkt des Denkens* angemahnt wird. Dass ein *Konkubinat etwas anderes als eine Ehe* ist, ändert nichts daran, dass ein *Konkubinat real* und Realität iS der üblichen Lebensformen ist; sehr wohl ist das Konkubinat gegenüber der Ehe aber *aliud*, was *Ungleichbehandlung (geringere Quote)* rechtfertigt. Innominatkontrakte haben in der OR-Doktrin ihren Platz; das ZGB statuiert *keinen numerus clausus der Zusammenlebensformen*.
- Zwar wird nun eine «Ehe light» bzw «Ein PACS nach Schweizer Art» diskutiert (Bericht des Bundesrates vom 30. März 2022, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20153431>), indes: auch das wäre nur eine weitere (verwirrliche) Variante eines Status (mit andern Folgen), aber keine Lösung für nicht-registrierte Paare.
- Ebenfalls zu schützen ist das Vertrauen der Bevölkerung, dass Staat bzw. Rechtsordnung sie in ihrer passiven Unüberlegtheit nicht im Stiche lasse; auch in der Epoche menschheitsgeschichtlich grösster Autonomie in der Lebensführung ist Passivität Teilkomponente dieser Autonomie ...
- **Eine Begünstigung (bzw «Versorgung») von Nicht-Status-Angehörigen stärkt deshalb die Familie und schwächt sie nicht.**

# Wann ist man sich rechtlich relevant «nahe»?

## «Qui sont nos proches?» (Tercier)

### Nominell (Beziehungsdauer) vs. Qualität von (Pflege-)Leistungen?

#### VE Bundesrat Art. 484a ZGB (Unterhaltsvermächtnis)

- <sup>1</sup> Das Gericht kann anordnen, dass einer Person zulasten der Erbschaft ein Unterhaltsvermächtnis ausgerichtet wird, um ihr damit einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen, wenn sie:
  1. mit dem Erblasser seit mindestens drei Jahren eine faktische Lebensgemeinschaft geführt hat und *erhebliche Leistungen* im Interesse des Erblassers erbracht hat;
  2. während ihrer Minderjährigkeit *mindestens fünf Jahre* mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und vom Erblasser finanzielle Unterstützung erhalten hat, die dieser fortgesetzt hätte, wenn er nicht verstorben wäre.
- <sup>2</sup> Die Ausrichtung des Vermächtnisses muss für die Erben namentlich aufgrund ihrer finanziellen Lage und der Höhe der Erbschaft zumutbar sein.

#### ABGB 2017 § 677 (Pflegevermächtnis)

- (1) Einer dem Verstorbenen nahe stehenden Person, die diesen *in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß gepflegt* hat, gebührt dafür ein gesetzliches Vermächtnis, soweit nicht eine Zuwendung gewährt oder ein Entgelt vereinbart wurde.
- (2) Pflege ist jede Tätigkeit, die dazu dient, einer pflegebedürftigen Person soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.
- (3) *Nahe stehend* sind Personen aus dem Kreis der gesetzlichen Erben des Verstorbenen, deren Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährtin und deren Kinder sowie der Lebensgefährtin des Verstorbenen und dessen Kinder.

## Gescheitert (zu Recht!): Art. 606a E-ZGB

### *Art. 606a*

II. Lebenspartner  
1. Unterstüt-  
zungsanspruch

<sup>1</sup> Wer beim Tod des Erblassers seit mindestens fünf Jahren mit diesem in einer faktischen Lebensgemeinschaft gelebt hat, kann ab diesem Zeitpunkt von den Erben Unterstützung verlangen, falls er ohne diese in Not geraten würde.

<sup>2</sup> Die Unterstützung erfolgt in der Form einer Rente. Der Gesamtbetrag darf weder die Summe der Renten, die der Lebenspartner bis zum vollendeten 100. Altersjahr erhalten würde, noch einen Viertel des Nettovermögens des Erblassers im Zeitpunkt des Todes überschreiten.

<sup>3</sup> Die Erben müssen eine angemessene Sicherheit für den Unterstützungsanspruch leisten.

<sup>4</sup> Dieser Anspruch geht dem Anspruch auf Unterstützung gegenüber Verwandten in auf- und absteigender Linie vor.

<sup>5</sup> Soweit das Gemeinwesen für die Unterstützung des Lebenspartners aufkommt, geht der Unterstützungsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.

**Aber** was wäre z.B. von einem **Teilungsvorrecht** mit (Mit-)Eigentumsvermutung ähnlich Art. 612a ZGB bzgl. gemeinsamem Hausrat zu halten? Die Revision des Erbteilungsrechts ist noch pendent, und das **mieterschutzrechtliche** Konzept von OR 271 ff wäre persönlichen Naheverhältnissen nicht fremd ...

# Lösungen für ein gesetzliches Konkubinaterbrecht?

**Sehr tauglicher Vorschlag der DJS** (Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz, S. 8. der Vernehmlassung); vgl grundlegend auch Jungo, Faktische Lebenspartner als Erben, successio 2016 5 ff

## **Textvorschlag für Art. 484a ZGB:**

Das Gericht kann anordnen, dass einer Person zulasten der Erbschaft ein Unterhaltsvermächtnis ausgerichtet wird, um ihr damit einen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen, wenn sie

1. mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat und während dieses Zusammenlebens erhebliche Leistungen oder erhebliche finanzielle Zuwendungen im Interesse des Erblassers erbracht hat;
2. während ihrer Minderjährigkeit oder während ihrer beruflichen Ausbildung vom Erblasser finanzielle Unterstützung erhalten hat, welche dieser fortgesetzt hätte, wenn er nicht verstorben wäre.

Die Ausrichtung des Vermächtnisses darf allfällige Pflichtteile der Erben nicht verletzen.

Das Vermächtnis wird auf Klage hin festgesetzt, die innert einer Verwirkungsfrist von einem Jahr nach Kenntnis des Todes des Erblassers einzureichen ist.

Das wäre nicht komplexer gewesen als die Anwendung von Art. 125 ZGB ... (Bestimmung *ob bzw Höhe und Dauer* des nachehelichen Unterhalts)

# ***Ehegattenerbrecht in historischer Sicht: Ein Systemwiderspruch ... und heutige Probleme um ein Konkubinaterbrecht!***

Die Koordination der Position des überlebenden Ehegatten mit derjenigen der (Bluts-)Verwandten des Verstorbenen ist eines der schwierigsten Regelungsprobleme des Intestaterbrechts der westlichen Welt. Während die Verwandtenerbfolge im Wesentlichen einem von drei verschiedenen Systemen folgt (dem „französischen“ System, dem Dreiliniensystem und der Parentelordnung), die einigermaßen stabil geblieben sind, hat sich die Position des überlebenden Ehegatten über die Jahrhunderte hinweg immer weiter verbessert. Das römisch-justinianische Recht berücksichtigt ihn nur in Ausnahmesituationen, das mittelalterliche Gewohnheitsrecht vielfach überhaupt nicht. Erst die christliche Lehre und später die Autoren des säkularen Naturrechts akzentuierten die besonders enge Verbindung der Ehegatten, die sich schließlich auch in den Regeln des Intestaterbrechts widerspiegelte. Heute ist der überlebende Ehegatte nach dem Intestaterbrecht der meisten Länder der westlichen Welt der Hauptbegünstigte, für kleinere und mittlere Nachlässe nicht selten sogar der einzige Begünstigte.

Reinhard Zimmermann

**Das Ehegattenerbrecht  
in historisch-vergleichender Perspektive**

# Weniger Streit dank tieferer Pflichtteile?

Lorenz Baumann, Tages-Anzeiger 20.6.2020 S. 13

Planung wird weiterhin darauf wirken, den Planungsspielraum maximal zu nutzen, mithin den Pflichtteil zu minimieren – der tiefere Pflichtteil wird umso eher durchgesetzt werden, wenn er verletzt scheint.

Das revidierte Recht wird also zwar *kaum zusätzliche* Konflikte schaffen, aber es wird dank grösserer Verfügungsfreiheit auch nicht weniger erbrechtliche Kontroversen geben. Die **typischen Probleme** (nicht dokumentierte lebzeitige Zuwendungen, bewusste Ungleichbehandlung durch «verdeckte» Zuwendungen, Bewertungsfragen, aber auch allgemein-konfliktuelle Verhältnisse) werden *zwangsläufig weiter bestehen*.

Konflikte sind allerdings nicht «gott-gewollt», sondern «menschgemacht» und fallen nicht durchweg dem Gesetz(-geber) zur Last! «Risiko-Sportarten» («*bschiisse*» ...!) bergen erhöhte Risiken!

Zu Möglichkeiten einer «gemilderten Enterbung» (Vermächtnis zB im Wert des halben Pflichtteils mit entspr Begründung, verknüpft mit privatorischer Klausel für den Fall der Anfechtung der Enterbung) s Breitschmid, *successio* 2021 209 ff

Peter Breitschmid

Neues im Erbrecht? BLRV 17.6.2022

stand, quasi als Gegensatz.

nahmen gegen das Coronavirus.

Gastbeitrag

## Missbrauchsgefahr im Erbrecht

Lorenz Baumann

Bundesrat und Parlament beraten gegenwärtig die Reform des Erbrechts. Es sollen dem Erblasser künftig mehr Freiheiten eingeräumt werden – sei es, um die Lebenspartnerin abzusichern, gemeinnützige Institutionen zu begünstigen oder ein Familienunternehmen möglichst als Ganzes auf die geeignetste Person zu übertragen. Deshalb sollen die Pflichtteile der Nachkommen von drei Vierteln auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils reduziert werden. So weit, so unproblematisch und politisch breit abgestützt.

Die tieferen Pflichtteile haben aber auch Konsequenzen, die bisher kaum diskutiert wurden. So kann ein Erblasser den neuen Spielraum auch nutzen, um – viel stärker als heute – einzelne Kinder zulasten anderer Kinder zu begünstigen. Zur Veranschaulichung ein Beispiel: Ein Witwer stirbt und hinterlässt zwei Kinder sowie ein Vermögen von 2,4 Millionen Franken. Nach neuem Recht kann er einem Kind 1,8 Millionen und damit dreimal mehr zukommen lassen als dem anderen (0,6 Millionen). Noch einseitiger bei drei Kindern: Das bevorzugte Kind erhält 1,6 Millionen und damit sogar viermal mehr als jedes seiner Geschwister (je 0,4 Millionen).

Dem Familienfrieden dürften solche Konstellationen nicht förderlich sein: Erbfälle, bei denen die neuen Freiheiten zulasten oder zugunsten einzelner Nachkommen ausgereizt werden, dürfen zu härteren Verteilungskämpfen führen – auch vor Gericht.

Verschärft wird das Problem durch eine Besonderheit, die schon unter heutigem Recht ein Ärgernis darstellt: In der Praxis kommt es oft vor, dass Eltern zu Lebzeiten einem Kind eine Liegenschaft schenken und sich ein lebenslanges Wohnrecht vorbehalten. Mit diesem Vorgehen kann das beschenkte Kind zulasten seiner Geschwister zusätzlich begünstigt werden. Die Einrichtung eines Wohnrechts gilt als Gegenleistung des Kindes, sozusagen als teilweise Kaufpreiszahlung. In der späteren Erbteilung mit den Geschwistern muss sich das beschenkte Kind deshalb nur den Schenkungsanteil (also den Verkehrs-wert abzüglich des kapitalisierten



Nach dem Begräbnis beginnt oft der Streit ums Erbe. Foto: Getty

Wertes des Wohnrechts) als Vorbezug anrechnen lassen.

Das könnte sich so auswirken: Das Vermögen des Witwers beträgt bei seinem Tod 1,2 Millionen Franken. Die Tochter setzt er zugunsten des Sohnes auf den Pflichtteil. Wenige Jahre vor seinem Tod hatte der Vater sein Einfamilienhaus im Wert von 1,2 Millionen seinem Sohn geschenkt und sich das Wohnrecht vorbehalten. Angesichts seines Alters im Schenkungszeitpunkt von 67 Jahren und des Mietwerts der Liegenschaft von 3500 Franken pro Monat ergab sich ein Wert des Wohnrechts von 500'000 Franken.

Für die Berechnung des Pflichtteils der Tochter ist nun nicht der eigentliche Wert des Hauses von 1,2 Millionen massgebend, sondern der Wert nach Abzug des kapitalisierten Wohnrechts, also nur 700'000 Franken. Nach neuem Recht verringert sich der Pflichtteil der Tochter so um weitere 125'000 auf 475'000 Franken, während der Sohn 1,925 Millionen erhält.

Die tieferen Pflichtteile verschärfen ein zweites Problem: Angenommen, der Witwer im Beispiel heiratet ein zweites Mal. Die Frau kommt mittelst

in die Ehe. Die beiden vereinbaren Gütergemeinschaft und für den Fall des Ablebens eines Gatten die Zuweisung des Gesamtguts an den Überlebenden. Stirbt nun der Ehemann zuerst, geht das gesamte eheliche Vermögen auf die Ehefrau über, während der Pflichtteil seiner Kinder auf neu je nur noch 1/16 reduziert wird. In Fällen von Rechtsmissbrauch können solche extremen Planungen zwar von den Kindern angefochten werden, die Hürde zum Nachweis von Rechtsmissbrauch ist aber stets hoch.

Die vorgesehene Reform erfüllt zwar das Ziel, die Verfügungsfreiheit der Erblasser zu vergrössern. Wie die Beispiele zeigen, erhöht sich aber auch das Risiko, dass ein Erblasser mit die neuen Freiheiten zulasten einzelner Kinder missbraucht. Als Gegenmassnahme sollte der Gesetzgeber die zwei erwähnten Schlupflöcher schliessen.



Lorenz Baumann  
Der promovierte Jurist ist  
Fachanwalt SAV Erbrecht  
und praktiziert in Zürich.

# Pflichtteilsvermeidender (Eventual-)Vorsatz im Erbrecht

- Im internen Recht: Art. 527 Ziff. 4 ZGB: «Der Herabsetzung unterliegen ... Entäusserung von Vermögenswerten, die der Erblasser offenbar zum Zwecke der Umgehung der Verfügungsbeschränkung vorgenommen hat.»
- Im internationalen Rahmen: «Sham» und Rechtsmissbrauch? «Sham» ist «Schäm-di» bzw blosser «Schein». Anforderungen? Bei Qualifikation durch CH-Gerichte wäre eine gewisse Parallelität der Wertungen hilfreich.  
**Beratungsrisiken?**

Quizfrage ist, wann ErblasserInnen «offenbar» handeln? Gewiss nicht, wenn es ein unbestimmtes «offenbar» wäre; eher geht es um «offensichtlich», wobei die klassische Streitfrage bleibt, ob *Absicht* («Vorsatz») erforderlich ist, oder ob auch das «*In-Kauf-Nehmen*» der erwünschten Rechtsfolge (Eventualvorsatz) genügt, die man ja «offensichtlich» im Hinterkopf anvisiert hat ... *hätte man das Planungsziel nicht verfolgt, wäre ja nachlassplanerische Beratung nicht erforderlich gewesen* ... Das BGer folgt diesbzgl bei Art. 527 Ziff. 4 allerdings einer realitätsfremden (aber umgehungsfreundlichen) Tendenz ... die indes – wie jede bger Praxis – nicht in Stein gemeisselt ist ... (für *Eventualvorsatz* s zB PraxKomm/Hrubesch-Millauer, Art. 527 N 19).

## Ein praktischer Tipp: Enttäuschte Erben vermeiden!

HACKER, Disappointed 'Heirs' as a Socio-Legal Phenomenon, Oñati Socio-Legal Series, in: [online] 4 (2014) 2, abrufbar unter: <<http://opo.iisj.net/index.php/osls/issue/view/32>>)

*Abstract:* This paper focuses on the socio-legal characteristics of succession battles, drawn from a large-scale empirical study of contemporary inheritance and probate procedures and conflicts in Israel. The study shows that litigating disappointed «heirs», i.e. people who challenge the division of the estate because their inheritance hopes have been shattered, are an exception to the rule of undisputed probate and administration of estates. Moreover, the findings point to the will as a risk factor which allows disappointed «heirs» to approach the court, while legal disputes in intestate cases are even scarcer. Based on the findings, the paper also offers a typology of the relational triangles – between the deceased, the alleged heirs, and the disappointed «heirs» – which characterize most of the cases studied. This typology is correlated to the finding that most succession conflicts are not among nuclear family members, but among parties who are remote relatives or with no family relation. Finally, the study documents two dominant outcomes of succession battles: out-of-court compromises that do not respect the prima facie deceased's last wishes; and the irreversible destruction of relationships between siblings. The paper ends with a discussion of the sociological question concerning the possible increase or decrease of the phenomenon of disappointed «heirs», and of the legal implications of the study's findings.



# Zurück zu Max Frisch! ... Denk-mal!

## Was wird Ihr Nachlass sein?

- *Materiell/ideell*: Geld? Haus? Aktien? Erinnerungen? Freude? Ideen? Konflikte? Streit?
- *Idealistisch/Subjektivistisch*: Was wollen Sie fördern? Die Alterssicherung von Witwe/Witwer? Nachkommen/Enkel? Das «Grundrecht auf PS» oder auf Bildung und Lebenssicherheit? Die Zukunft? **Charity? Welche Charity?** (vgl. Madoff, Folie 30) Kardiologie, Onkologie oder Psychiatrie? Das Tierheim mit den süßen Welpen im Prospekt oder (wirkliche) Natur?
- ...

## Und wie erreichen Sie das Ziel? Wie gross ist Ihr Vertrauen in zukünftige Generationen?

- Z.B. die Motivation von Nachkommen-/Enkelgeneration, in «Werte» (Bildung, zB auch Sprach-/Ausbildungs-Reisen, Reserven für Wohnraumerwerb etc) *statt in Konsum* zu investieren? Durch Nachlassplanung (Konstruktion mit Auflagen/Bedingungen, Willensvollstrecker, «Tröpfchen-Zähler-Vermächtnisse») oder durch Erziehung/Motivation? Oder indem die *Zukünftigen die Zukunft organisieren?*
- Kombinieren Sie die Begünstigung Ihres überlebenden Gschpänlis mit einer Wiederverheiratungs-/Eifersuchts-/Sanktionsklausel? (teilweise selbstverständlich durchaus sinnvoll!)

# Selbstverständlichkeit des Todes ... und der Endlichkeit

(sowohl des Lebens wie der Lebens- und Todes- / Nachlassplanung)

Sie werden sterben – ob Sie in Erinnerung bleiben (wollen)?

*„If you'd not be forgotten, as soon as you are dead and rotten, Either write things worth reading, or do things worth the writing“*

(Poor Richard's Almanack, 1738)

Patientenverfügungen verschaffen *keinen* Anspruch auf Maximalbehandlung!

**Grenzen** der Nachlass- bzw. **Zukunftsplanung** über den Tod hinaus:

*Technisch*: numerus clausus der Verfügungsarten, Beachtung der Pflichtteile, keine Rechts- oder Sittenwidrigkeit

*Sachlich*: Zukunfts- und an objektiv wichtigen Zielen orientiert (**Nicht die Toten, sondern die künftigen Generationen sollen regieren**; s. MADOFF, Immortality and the Law – The Rising Power of the American Dead, New Haven/London 2010, zB S. 110: «When a taxpayer who would otherwise be subject to 45 percent tax rate makes a deductible transfer of a hundred dollars to the American Red Cross and gets a reduction in his or her taxes of forty-five dollars, it is the same as if the taxpayer were contributing fifty-five dollars to the Red Cross and directing the government to make a matching grant of forty-five dollars to the Red Cross»).

Roland Huth; Katholischer Klinikpfarrer, Bamberg

"Sterben für Anfänger. Studentisches (Er-)Leben mit dem Tod als Begleiter"  
Tinja Baljkas, Cand. med.; Studentin der Humanmedizin, Med. Fak. Mannheim

"'Versorgung' Verstorbener als pflegerisches Ritual des Abschieds?"  
Christiane Gödecke, Prof. Dr. rer. cur.; Professorin für Pflegewissenschaften, E



**Die ersten Schritte  
und die weiteren Themen und Etappen  
der Erbrechtsreform**

## Überblick: Die vier erbrechtlichen Reformetappen

- Die (angeblich) „politischen“ Themen (Pflichtteile und gesetzliche Erben; Anpassungen betr. Qualifikation güterrechtlicher Absprachen, Erbrecht bei hängiger Scheidung) per 1.1.2023
- Die (sogenannt) „technischen“ Themen (Umfang und Themen noch unbestimmt). – [△ technisch/politisch?](#)
- Unternehmensnachfolge
- Revision des erbrechtlichen IPR / Koordination mit EU-ErbVo

## Was wird am 1.1.2023 00.00.01 anders?

- **Reduktion der Pflichtteile** / Vergrößerung der Gestaltungsspielräume (nZGB 470 f): PT-berechtigt sind nur noch Ehegatten und Nachkommen (aber nicht mehr Eltern), je mit der Hälfte ihres gesetzlichen Anspruchs.
- **nZGB 473 (Nutznutzung des überlebenden Ehegatten)**: Die Wahl der NN-Variante wird attraktiv(er),  $\frac{1}{2}$  (PT) zu Eigentum, die andere Hälfte zu NN (Nutznutzung entspricht einer *sharing economy*; die sachenrechtliche Praxis zeigt Nutzungs-/Verwaltungskonflikte, während das «Entflechtungsprinzip» sich im Erbrecht durchaus bewährt hat); NN blockiert zudem die (bei günstigen Verhältnissen mögliche) Devolutivwirkung des Erbrechts.
- **Berücksichtigung hängiger Scheidungsverfahren** (nZGB 120, 217, 241, 472): Zwar ist regelmässig bereits vor Einleitung eines Scheidungsverfahrens jegliche Begünstigungsabsicht in weite Ferne gerückt; allerdings sind die unterhaltsrechtlichen «Nebenfolgen» (ZGB 125 insb) wirtschaftlich bedeutend und oft ein Grund, weshalb auch bei (teil-)einvernehmlicher Scheidung (ZGB 111/112) diese noch pendent sein können – ein Detailproblem (mutwillige Prozessverzögerung) wird gelöst, aber ein neues (Wegfall von scheidungs- und erbrechtlicher) Versorgung geschaffen.
- **Ehevertragliche Vorschlagszuweisung** (nZGB 216, 532 II): Wirre Gesetzgebung (vgl Jungo, Neues Erbrecht – neue Gestaltungsspielräume, BN 2021 181 ff, 192 ff; Botschaft BBl 2018 5813 ff, 5847 ist nur mehr bzgl Gestaltungsziel massgeblich); entscheidend ist (wäre!), *wen* man *wann* und *wie stark* begünstigen soll/will (Breitschmid, Die Revision[en] des Erbrechts, Anwaltsrevue 2021 21 ff, 22 ff); indem (an sich richtigerweise) die PT-Ansprüche nicht-gemeinsamer Nachkommen nicht tangiert werden dürfen, werden die gemeinsamen Nachkommen (noch) schlechter gestellt, namentlich bei Wiederverheiratung «ihres» Elternteils.
- **Säule 3a** (gebundene Selbstvorsorge, nZGB 476/529) fällt nicht in den Nachlass, aber ist in PT-Berechnung einzubeziehen.
- **Handlungsspielraum von Erbvertragserben** (nZGB 494 III): gesetzgeberische Korrektur des verfehlten BGE 140 III 193, 199 E. 2.3 – Verträge sind verbindlich! Zudem qual Loyalitätspflicht unter Personen im EL-Netzwerk.

# Nochmals: Was wird alles neu ab 1.1.2023?

- Reduktion des Nachkommenpflichtteils von  $\frac{3}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$  der gesetzlichen Quote (vgl. **Tabelle** [ -> ] aus der Botschaft, BBl 2018 5813 ff.; Separatum dieser Tabelle und gesamte Botschaft in den Unterlagen verlinkt) und Wegfall des Elternpflichtteils (Art. 471 Ziff. 2 ZGB) in den seltenen Fällen, wo Eltern überhaupt als gesetzliche Erben berufen sind (vgl. Art. 458 ZGB iVm 462 Ziff. 2 ZGB: nArt. 470 Abs. 1, 471 ZGB).
- (Gänzlicher) Wegfall des Ehegattenerbrechts bei pender Scheidung (nArt. 120 und nArt. 472 ZGB)
- Rechtliche Qualifikation der ehedüterrechtlichen Begünstigung (Keine erbrechtl Hinzurechnung der güterrechtl Vorschlagszuweisung, nArt. 216 Abs. 2 ZGB)
- «Fein-Tuning» bzgl. Art. 473 ZGB («Begünstigung» des überlebenden Ehegatten durch Nutzniessung)
- Klärungen bzgl Versicherungen/Vorsorge (nArt. 476, 529)
- Klärung bzgl erbvertragl Bindung / Schenkungen unter Lebenden (nArt. 494 Abs. 3 ZGB)

Tabelle 1

**Pflichtteile und verfügbare Quote gemäss geltendem Recht**

Die verstorbene Person hinterlässt:	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote
Nachkommen	ganze Erbschaft	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$ (25 %)
Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	ganze Erbschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ (50 %)
Mutter und/oder Vater	ganze Erbschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ (50 %)
ein/mehrere Geschwister oder deren Nachkommen	ganze Erbschaft	0	ganze Erbschaft (100 %)
Die verstorbene Person hinterlässt:	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote
Nachkommen und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$	$\frac{3}{8}$ und $\frac{2}{8}$	$\frac{3}{4}$ (37,5 %)
Mutter und/oder Vater und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	$\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$ (50 %)
ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	$\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$	0 und $\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$ (62,5 %)
Vater oder Mutter und ein/mehrere Geschwister	$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$ und 0	$\frac{3}{4}$ (75 %)
Vater oder Mutter und ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	$\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$	$\frac{1}{16}$ und 0 und $\frac{3}{4}$	$\frac{9}{16}$ (56,25 %)

Heute

Tabelle 2

**Pflichtteile und verfügbare Quote gemäss Entwurf des Bundesrates**

Die verstorbene Person hinterlässt:	Gesetzlicher Erbanteil	Pflichtteil	Verfügbare Quote
Nachkommen	ganze Erbschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ (50 %)
Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	ganze Erbschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$ (50 %)
Mutter und/oder Vater	ganze Erbschaft	0	ganze Erbschaft
ein/mehrere Geschwister oder deren Nachkommen	ganze Erbschaft	0	ganze Erbschaft
Nachkommen und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$ (50 %)
Mutter und/oder Vater und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	$\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$	0 und $\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$ (62,5 %)
ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	$\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$	0 und $\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$ (62,5 %)
Vater oder Mutter und ein/mehrere Geschwister	$\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$	0 und 0	ganze Erbschaft
Vater oder Mutter und ein/mehrere Geschwister und Ehefrau/Ehemann oder eingetragene/n Partner/in	$\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$	0 und 0 und $\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$ (62,5 %)

Neu

## Was bedeutet das für Erblasser\*innen?

- Dass **man mindestens am 1. Januar 2023, 00.00.01 Uhr leben muss**, wenn man die Nachkommen *minimal* begünstigen will! Bis zum 31.12.2012 gilt das bisherige Recht und gelten die bisherigen Quoten.
- Etwas weniger makaber ausgedrückt: Dass man sich Gedanken machen muss darüber,
  - (i) wer überhaupt die gesetzlichen Erben wären und
  - (ii) wieviel diese bekommen (sollen),
  - (iii) welche spezifischen anderen/weiteren Anliegen man hat.
- Positiv(er) formuliert: Wenn man nichts macht, bekommen (erbrechtlich! s. folgende Folie) überlebende/r Ehegatte/ -gattin und Nachkommen genau gleich viel wie bisher.



## ... und das Ehegüterrecht?!

- Es ist eine Eigenheit des schweizerischen Rechts (namentlich im Gegensatz zum pauschalisierten «güterrechtlichen Viertel» von § 1371 I BGB), dass eine *buchhalterisch exakte Detailabrechnung des güterrechtlichen Vorschlags* erfolgt (ZGB 207 ff), der den Ehegatten hälftig zugewiesen wird (ZGB 215), wobei aber eine andere Teilung dieses Vorschlags vereinbart werden kann, welche die Pflichtteilsansprüche gemeinsamer Kinder *nicht* zu wahren hat (ZGB 216, sog. «Gesamtvorschlagszuweisung»).
- Meine *persönliche* Bewertung geht dahin, dass (i) eine Maximalbegünstigung nicht in allen Fällen das adäquate Planungsziel sein kann, und (ii) dass die scheinbare, rein buchhalterische Detailabrechnung häufig nur schein genau ist, weil eine saubere «Buchhaltung» fehlt.
- Bei mittleren und *grösseren Vermögen* resultiert durch die Begünstigung des überlebenden Ehegatten tendenziell eher eine *Übersorgung*, und die Mittel werden in der obersten Generation akkumuliert, während bei *knapperen Verhältnissen* eine Planung (da kostspielig) eher unterbleibt und eine *Unterversorgung* resultiert.
- Die Revision qualifiziert nun («durchhaut mit dem Damoklesschwert» eine langjährige dogmatische Kontroverse) die *güterrechtliche Begünstigung als Zuwendung unter Lebenden* (nZGB 216 II, nZGB 532), obwohl sie qualitativ ein Rechtsgeschäft mit Wirkungszeitpunkt auf den Tod wäre (die Absprache bezieht sich auf jene Fälle, in denen der Güterstand durch Tod aufgelöst wird, ZGB 216 iVm 217), was tendenziell eine zusätzliche Begünstigung des überlebenden Elternteils ermöglicht (und die vorstehend beschriebenen sub-effizienten Effekte noch akzentuiert).

## Auch am 18.12.2020 verabschiedet (und schon ab 1.7.2022 iK)... «Ehe für Alle»: Bedeutung im Erbrecht?

Die Änderungen des ZGB durch die (im September 2021 zur Abstimmung gelangende) Vorlage «Ehe für Alle» sind überwiegend terminologischer und nicht inhaltlicher Art: Im Wesentlichen wird das PartG (das BG über eingetragene Partnerschaften [gleichgeschlechtlicher Paare], SR 211.231, von 2004, iK seit 2007) ins ZGB überführt und werden die (geringfügigen) Nuancen zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft eingeebnet. – Die (gesellschaftlich diskutierte) Frage, ob der rechtliche Begriff der «Ehe» eine rechtlich qualifizierte Beziehung zwischen erwachsenen Personen oder nur zwischen Frau und Mann meine, ist für praktische Zwecke nicht weiter von Bedeutung (bzw wird sich nicht für das hier besprochene Themengebiet, sondern dann im Bereich der Fortpflanzungsmedizin stellen).

Zwei Bemerkungen dazu: **(i) Erbrechtlich** waren gleichgeschlechtliche (nach PartG «eingetragene») Paare bereits bislang gleichgestellt (vgl ZGB 462), aber im vermögensrechtlichen Bereich («Ehegüterrecht»), bestand eine (eher «typologische» als diskriminierende) Unterscheidung (Gütertrennung als Regelgüterstand).

**(ii) Fortpflanzungsmedizinisch** wird durch (auch für Hetero-Eltern) erweiterte Methoden einerseits, Erweiterung des Kreises der berechtigten Personen und eine Vielzahl (> 2) der (genetisch, biologisch und als soziale Eltern Beteiligten) der Kreis möglicher Bezugspersonen für ein Nachkommenerbrecht erweitert; momentan (noch) etwas Zukunftsthema – nachdem schon eine gesetzliche Beteiligung von Nicht-Status-Angehörigen (Konkubinats) «allzu heikel» war, ist die **Kombination von Fortpflanzungsmedizin und Erbrecht** (noch) kein Thema auf der Agenda ...

# Eine knappe Würdigung: Zum Stand der Erbrechtsrevision

Stabilität und Reform ... und der Übergang von fortdauernder Revision zu Stabilität ... unmittelbar vor Inkrafttreten der

## 1. Etappe der Erbrechtsrevision

Einige (skeptische) *Gedankenskizzen* scheinen mir (weiterhin) nötig, gerade deshalb, weil eine Revision nötig ist, aber das was vorliegt, weiterhin **Fragen** aufwirft und die **«Salami-Taktik» der Reformschrittchen Unruhe und laufende Anpassungsprobleme** schafft:

- Etwa, ob minimale Differenzierungen (bzw. erweiterte Verfügungsspielräume im – weit zu fassenden – familiären Netzwerk) nicht mehr gebracht hätten als eine pauschale Pflichtteilerweiterung\*?
- Ob pauschal erweiterter Verfügungsspielraum ohne Überlegungen zur Verfügungsfähigkeit bzw. Überlegungen zu spezielleren Verfügungsformen zu verantworten ist?
- Ob hier nicht eher Teile der «Industrie» auf einen «Kulturwandel» im Sinne häufigerer individueller Planung und «Testamentsberatung im Shopping-Center» hoffen? Nicht nur Laien-Testamente, sondern auch qualitativ mässig und bloss schematisch «beratene» Testamente im «Retail»-Sektor schaffen bisweilen ordentlich Probleme ... und damit noch weitere Verdienstmöglichkeiten: Gesetzgebung darf nicht alle Verantwortung delegieren, und ein subsidiäres gesetzliches Erbrecht ist nicht paternalistisch.
- Ob nicht eine gesetzliche Maximalbegünstigung des überlebenden Ehegatten durch güter- und erbrechtliche Kumulation für einen Versorgungs-«Sockelbetrag» von z.B. CHF 250'000 (oder mehr) wirksamer und gesetzgeberisch weiser (gewesen) wäre, als die Manipulation des güterrechtlichen Wirkungszeitpunkts aus dem erbrechtlichen Kontext hinaus?

Ich würde solche Fragen nicht stellen, wenn ich sie nicht (noch immer!) als wichtig erachten würde.

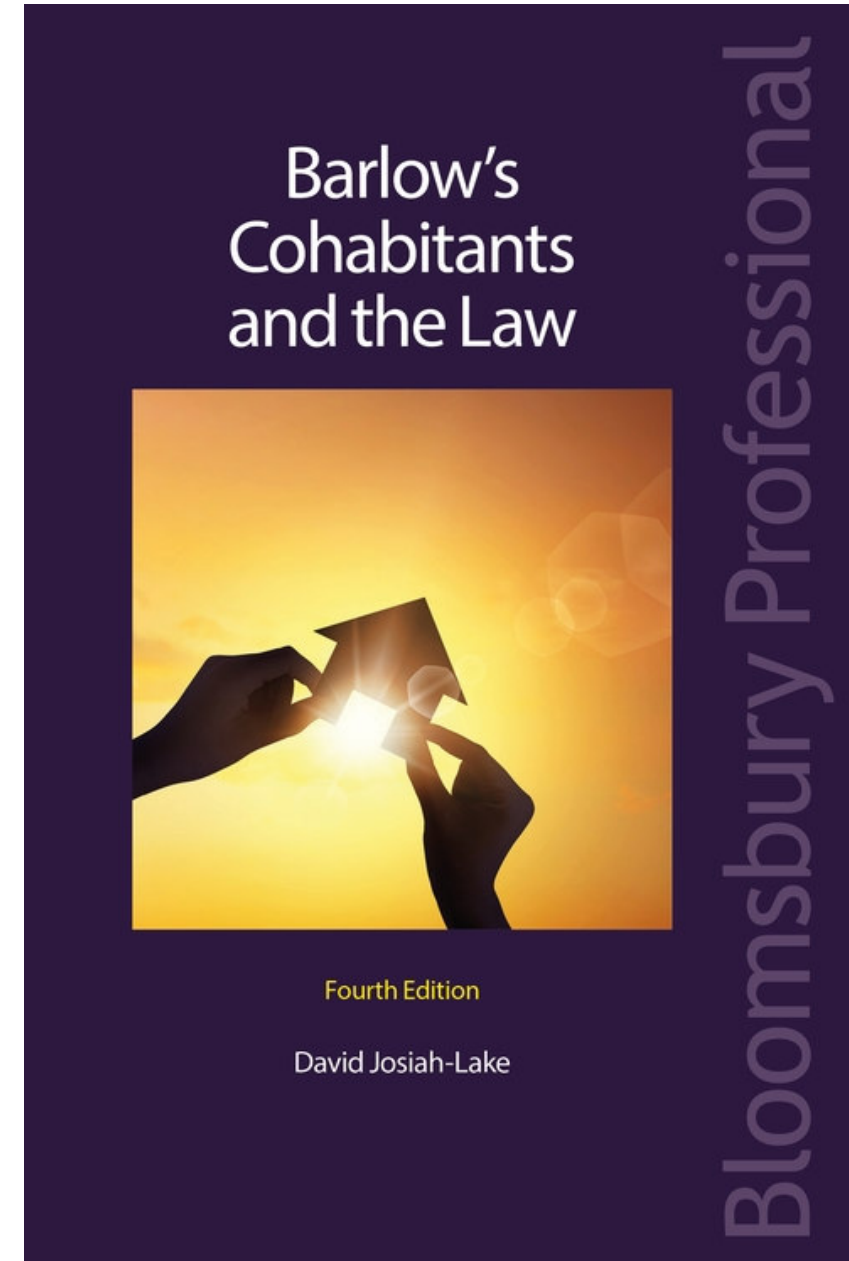
---

\* Eigentlich soll im Rahmen von «Stichworten zu Praktikerbedenken» nicht zu weit und mit Fussnoten ausgeholt werden. Indes ist doch auf REINHARD ZIMMERMANN, Pflichtteil und Noterbenrecht in historisch-vergleichender Perspektive, *RabelsZ* 2020 465 ff. (vorne Folie 14), hinzuweisen, der für die Schweiz (erneut) an die historisch begründete Relevanz der (zwar «spanisch anmutenden») Mejora für die *schweizerische* Rechtstradition erinnert (502, 541 f. m.Nw. auf die schweizerischen Revisionsbestrebungen); ich neige bei aller Verve, die Reformgedanken begleiten müssen, nicht dazu, mir von irgendeinem Institut die «nachteilsfreie Perfektion» zu erhoffen, aber dass *keinerlei* grundsätzliche Überlegungen zu solchen Möglichkeiten ersichtlich geworden sind, ist doch eher enttäuschend und *nicht auf dem Level* der Arbeiten von EUGEN HUBER ...

**... und was alles noch anders werden  
könnte/sollte?**

# Ist (Vermögens-)Planung individualistisch oder egoistisch? „Existiert“ ein Konkubinat?

- Als *soziale Wesen* sind wir in (irgendeiner) *Gemeinschaft integriert* und *für andere* in verschiedener (auch *wirtschaftlicher*) Dimension *mitverantwortlich* ...selbst unverheiratet!
- Ob *Gemeinsinn* (*Steuern* statt *asset protection*) oder *Familiensinn* (Bereitschaft zu emotionaler und wirtschaftlicher Unterstützung): Eine nur „*eigensinnige*“ Planung stösst an Grenzen von Mitmenschlichkeit und Fairness und schafft Konflikte.
- Wann kippt (sinnvolle) Individualität in asozialen Egoismus?
- An einer Regelung grundlegender Fragen des **Konkubinats** wird nicht vorbeizukommen sein (s zur Bedeutung in GB aus dem Vorwort von Barlow's in der folgenden Folie)
- Dies, weil in der *Beziehungsvertragstypenvielfalt* unverheiratetes Zusammenleben ganz einfach Faktum ist, das nicht negiert werden kann, weder von den Beteiligten, die das faktische Verhältnis praktiziert haben, noch von der Rechtsordnung. Achtung: Wer heute im Konkubinat lebt, lebt in einer Situation, die nachmals zur Folge haben könnte, dass diese heutige Beziehung dereinst Folgen zeitigt, welche man heute nicht kennt! – Darauf hat man sich (innerlich und rechtlich) einzustellen!



The number of cohabiting couples (whether of the same or opposite sex) continues to grow. The Office of National Statistics, in its Statistical Bulletin on *Families and Households: 2017*, reported that in 2017 the second largest family type was the cohabiting couple with 3.3 million such families in existence (a huge increase on the 1.5 million families recorded in 1996). Notwithstanding this, there has been little or no attempt by lawmakers to consider legislation affording rights to co-habiting couples. The latest incarnation of the Cohabitation Rights Bill 2017–19 had its first reading in the House of Lords on 5 July 2017 but has been stalled ever since. There is still no cohesive body of law which constitutes 'a divorce law equivalent' for cohabitants in England and Wales with the law affecting them still ranging over many areas of expertise and Resolution (formerly, the Solicitors Family Law Association) continues to advocate for the rights of cohabitants.

Whilst in England and Wales lawmakers have been reluctant even to consider the passing of legislation to confer legal rights and obligations on cohabitants, in Scotland cohabitants can look to the Family Law (Scotland) Act 2006, which at least provides a limited set of rights for cohabitants, including the ability to bring potentially significant financial claims against their partner. Indeed, s 28 provides the basis for cohabitants to make an application to the court for financial provision within one year of separation. In such situations, the court can make certain orders, namely: an order for the payment of a capital sum to the applicant; an order requiring the respondent to pay a sum in respect of any economic burden of caring for a child of the family; or any interim order the court considers appropriate. Section 29 also enables a surviving cohabitant (who was living with their deceased partner at the date of death) to make an application for provision from the intestate estate of the deceased within six months of their death, provided that the deceased cohabitant was domiciled in Scotland immediately before his/her death.

Once again, the purpose of the book is to draw together the disparate areas of law affecting cohabitants and to highlight the progress made and the progress yet to be made in the increasingly important area.

# Urteilsfähigkeit, relativ, zwar nachlassend, aber nicht zwingend erloschen ...

Nachlassende Testierfähigkeit  
 Zum rechtlichen Umgang mit einem schwindenden letzten Willen  
 von Dr. *Martin Fries*, München\*

## Inhaltsübersicht

I. Einführung .....	422
II. Medizinische Sicht auf abnehmende Entscheidungsfähigkeit .....	424
1. Demenz als Paradebeispiel für nachlassende Testierfähigkeit .....	424
2. Prävalenz und Statistik .....	425
3. Symptomatik und Verlauf .....	426
III. Zweifelhafte Testierfähigkeit unter deutschem Recht .....	427
1. Testierfähigkeit als gesetzlicher Regelfall .....	428
2. Begrenzte notarielle Prüfung der Testierfähigkeit .....	430
3. Beweisprobleme in der forensischen Praxis .....	432
IV. Die grundrechtliche Dimension der Testierfähigkeit und ihrer Grenzen ..	434
1. Testierfreiheit unter dem Schutz des Art. 14 GG .....	434
2. Schutz des Testators vor seiner Testierfreiheit .....	437
3. Privatautonomie des Testators jenseits der Testierfreiheit .....	439
V. Wege zum Umgang mit nachlassender Testierfähigkeit .....	440
1. Begrenzung von Testierfähigkeit und Testierfreiheit	
im materiellen Recht .....	440
a) Altersgrenzen .....	441
aa) Starre Altersgrenze .....	441
bb) Flexible Altersgrenze .....	442
b) Relative Testierfähigkeit .....	443
c) Beweislastumkehr .....	446
d) Abschluss des privatschriftlichen Testaments .....	448
2. Öffnung des materiellen Rechts für freiwillige Selbstbeschränkungen	
des Testators .....	449
a) Schenkungsversprechen von Todes wegen .....	449
b) Einseitige unwiderrufliche Bindung .....	450
c) Selbstpaternalistische Begrenzung von Testierfähigkeit	
und Testierfreiheit .....	451
3. Verstärkte notarielle Prüfungs- und Dokumentationspflichten .....	452
a) Aktive Prüfung der Testierfähigkeit .....	452
b) Nutzung medizinischer Schnelltests .....	454
4. Wettbewerb der Erbrechte .....	456
VI. Schluss .....	457

Aus der Flut einschlägiger Literatur zuletzt zB Fries, Nachlassende Testierfähigkeit, AcP 2016 421 ff.; vgl. ferner auch den Report on Common-Law Tests of Capacity des British Columbia Law Institute, BCLI Report no. 73, September 2013

Wie ist mit dem Umstand umzugehen, dass die Testierfähigkeit *graduell* abnimmt, die Urteilsfähigkeit *relativ* ist (also abhängig vom «Komplikationsgrad» der konkreten Anordnungen), die verschiedenen Testamentsformen *unterschiedliche* Garantie für die Ermittlung eines unbeeinflussten Erblasserwillens bieten?

Wie und in welcher Form ist Erbschleichern das Handwerk zu erschweren, ohne berechnete erblasserische Sympathie durch zwingende Erbnfähigkeitsgünde zu blockieren?

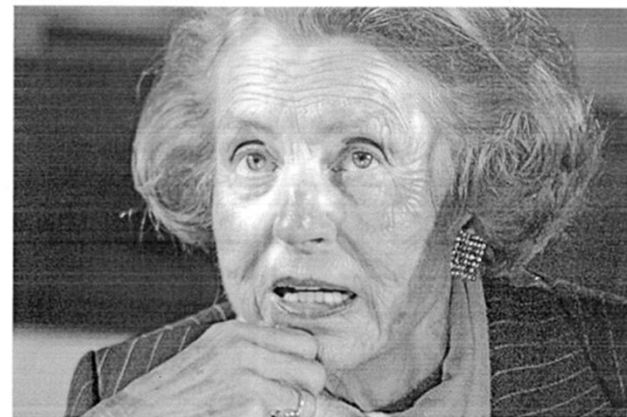
**Cave:** Auch AlzheimerpatientInnen haben noch Persönlichkeitsrechte und möglicherweise sehr berechnete («kleinere») Anliegen!

# Das «Bild des Alters»: Welche dieser Personen ist urteilsfähig? Und wofür?

## Milliardärin Bettencourt wird entmündigt

Aktualisiert vor 3 Minuten

Liliane Bettencourt wird unter Vormundschaft gestellt. Ein Gericht in Courbevoie bei Paris hat entschieden, dass ihre Tochter Françoise Bettencourt-Meyers das Vermögen der 88-Jährigen verwalten soll.



Soll an Demenz leiden: Die Loréal-Erbin Liliane Bettencourt in Paris. Bild: Keystone

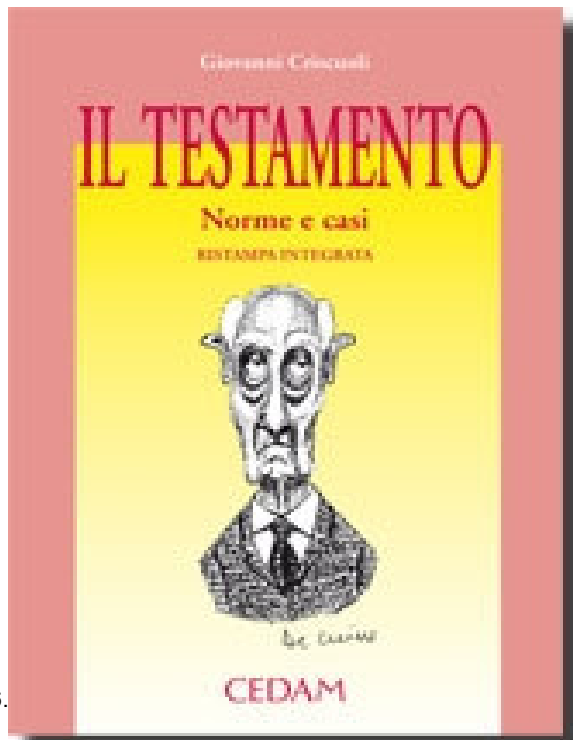
Artikel zum Thema

«Wenn sich meine Tochter um mich kümmert, werde ich ersticken»  
Superreiche Franzosen wollen in  
Schuldenkrise Extra-Beitrag leisten  
Was der Milliardenerbin droht

Peter Breitschmid

Bettencourt verfügt nach Schätzungen des US-Magazins «Forbes» über ein Vermögen von etwa

Wie sieht ein  
Erblasser  
aus?!  
Der «De cuius»



if? BLRV 17.6.

IMMIGRANTEN

## Oma und Kellner

Warum will ein 25-jähriger Tunesier eine 83-jährige Deutsche heiraten? Weil die Zahl der Scheinehen steigt, misstrauen Beamte den Motiven solcher Paare.



Partner Gross, Kenzi: «Meine große Liebe»

Multikulti-Organisationen, die mit der Vermittlung von Zwecken das restriktive deutsche Asylrecht umgehen möchten.

Einige CDU-Landesinnenminister wollen diesen Schmu jetzt nicht mehr mimauchen. Sie erlassen strengere Verwaltungsaufgaben, verlangen striktere Gesetze und stärkere Kontrollen.

Wenn ein Deutscher außerhalb der EU heiratet, muss er die deutschen Behörden vor Anerkennung der Ehe von seinem Willen zum lebenslangen Bund überzeugen. Und dabei hat sich die Oma aus Backnang verdrückt. Mal behauptete die Frischvermählte, als sie von der Ausländerbehörde befragt wurde, sie sei von ihrem Mann zur Ehe gedrängt worden. Mal gab sie vor, ihr Lover habe sich umbringen wollen, wenn sie ihn nicht heirate. Und dann wiederum sagte sie, ihre Beziehung zu dem Twen aus Tunis sei nichts als reine Liebe.

Weil ihr die Beamten wegen des großen Altersunterschieds Vorwürfe gemacht hätten, sei sie in den Befragungen mit den „Nerven völlig fertig“ gewesen, erklärte sie ihre unterschiedlichen Einlassungen jetzt. Außerdem habe sie befürchtet, ihre Witwenrente zu verlieren. Deshalb habe sie zwischenzeitlich die Ehe annullieren wollen.

Wie in solchen Fällen üblich, fanden die Interviews zeitgleich statt, um Absprachen zu verhindern. Während Mitarbeiter

der Ausländerbehörde die Ehefrau befragten, nahmen sich Angehörige der deutschen Botschaft in Tunis den Gatten vor. Das Resultat der Investigation: Harold und Maude gibt es wohl doch nur im Film, das Verwaltungsgericht jedenfalls sah zu vierstrafrechtlich erfasst

Jährlich rund  
**60 000**  
binationale Ehen  
mit deutschen Partnern  
davon  
**3000**  
Scheinehen

Die Romanez gemahnt ein wenig an den Filmklassiker „Harold und Maude“: Eugenie Gross, Oma aus Backnang im Schwabenland, verliebte sich vor drei Jahren in Khomais Kenzi, einen Kellner aus Tunis. Sie war da schon stolze 83 Jahre alt, er erst 25. Zweimal traf sich das Paar in Tunesien. Dann wurde dort, am 18. März 2004, geheiratet, ganz intim. Nur die Braut, der Brautigam und zwei Freunde waren dabei sowie ein Mitarbeiter vom Amt – ein Märchen aus 1001 Nacht. 1500 Millimes, gut einen Euro, kostete die Zeremonie.

Die Ernüchterung kam knapp zwei Monate später, da war die verblüffend rüstige Seniorin längst wieder in ihre Heimat zurückgekehrt. Als der Angetraute nachkommen wollte, verweigerten die deutschen Behörden dem Tunesier das Visum. 57 Jahre Altersunterschied – da bestünden „Zweifel an einer ernstlichen Eheführungsbasis“, hieß es im Bescheid. Die Beamten witterten eine Scheinehe, mit der sich der Afrikaner ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik erschleichen wolle.

Es ist eine bizarre Geschichte, aber keine seltene Ausnahme über die das Berliner Verwaltungsgericht jetzt im Oktober zu entscheiden hatte. Um 20 Prozent, so haben die Richter anhand einer Fallstatistik errechnet, seien allein im vergangenen Jahr die Fälle von Scheinehen in die Höhe geschneit. Das Bundesinnenministerium hat ermittelt, dass in ganz Deutschland pro Jahr rund 3000 Eheschließungen strafrechtlich als Scheinehen erfasst werden. Und das sind nur die registrierten Fälle.

Hinter dem Betrug stehen oft Schleuserbanden, die etwa gezielt in Discos nach deutschen Männern und Frauen Ausschau halten, um sie mit Geld zur Heirat mit billigen Arbeitskräften in der Gastronomie oder mit Prostituierten zu anlockern. Wer sich als Ehepartner zur Verfügung stellt, kann zwischen 6000 und 10 000 Euro kassieren. Das Abenteuer wagen aber auch Deutsche, die im Auslandsurlaub Einheimische kennen lernen und diese aus Mitleid über die ärmlichen Verhältnisse ins reiche Europa holen möchten. Und es gibt

stung, es „handelt sich um eine Liebesheirat“, heißt es in dem Urteil, könne nicht überzeugen. Jetzt sitzt Eugenie Gross doch allein in ihrer Wohnung in Backnang – leicht gebräunt, da sie gerade zurück ist von einem Besuch bei ihrem Ehemann, mit dem sie nur nach tunesischem Recht verbunden sein darf. Natürlich, erzählt sie, habe auch sie anfangs Bedenken gehabt, als der Kellner ihr den Antrag machte. Doch er habe nicht aufgegeben. Sie sei doch „eine so schöne Frau“, er liebe sie, habe ihr der Muslim immer wieder versichert, den sie in einem Bierrestaurant im Touristenort Hammamet kennen gelernt hatte.

Hätten Eugenie und Khomais in Deutschland ihren Eheband geschlossen, hätten es die Behörden wohl schwerer gehabt, ihnen eine Scheinehe zu unterstellen. Im vergangenen Jahr verweigerte etwa ein Stabsbeamter in Salzigitter die Eheschließung einer 32-jährigen Deutschen mit einem 22-jährigen Libanesen, der erschoben werden sollte. Das Paar hatte Beispiel unterschiedliche Angaben



# Testierfähigkeitsabklärung bei Menschen mit Demenz

(vgl. Anhang)

**Achtung:** Das Problem prekärer Erkennbarkeit und Diagnose der intellektuellen Befindlichkeit von ErblasserInnen stellt sich schon heute und bedarf der Aufmerksamkeit der «Industrie», unabhängig davon, ob und welche Lösung(en) entwickelt werden.

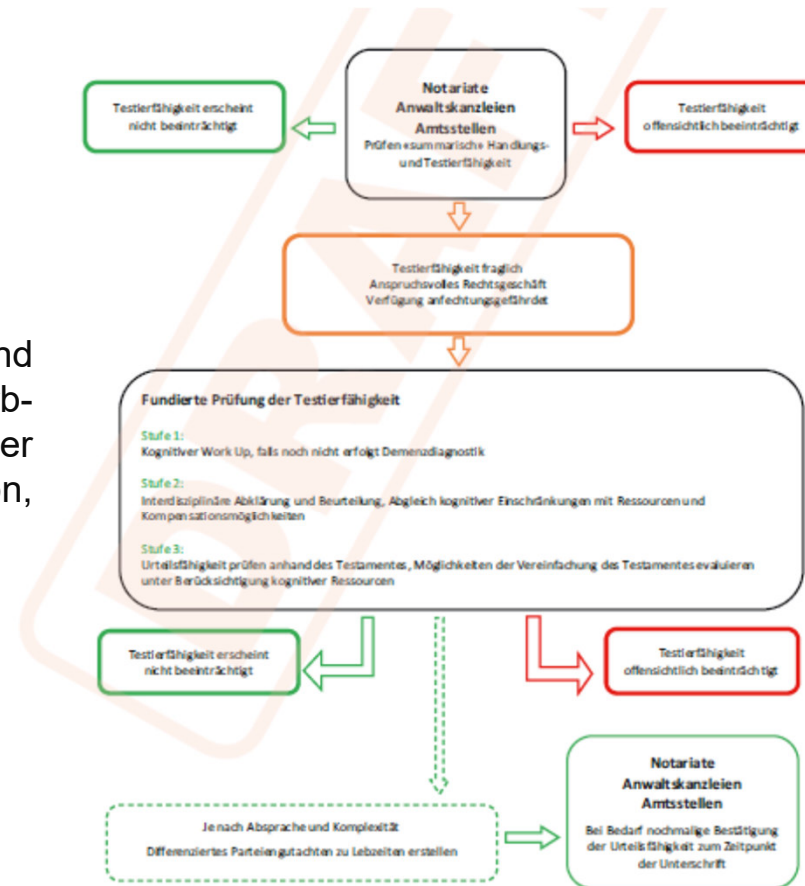


Abbildung 1: Vereinfachte Darstellung möglicher Entscheidungswege im Rahmen der Beurteilung der Testierfähigkeit in komplexen Situationen. In einfachen Situationen genügt normalerweise die hausärztliche Prüfung der Urteilsfähigkeit.

# Testamentsformen und Formalitäten ...



## Der «Kampf um das eigenhändige Testament»:

Handy, Handschrift oder Anschlag per Handschlag?

Was bedeutet ein Statement auf You-tube oder ein Selfie?

Wieviel «Technik» gehört ins Gesetz?

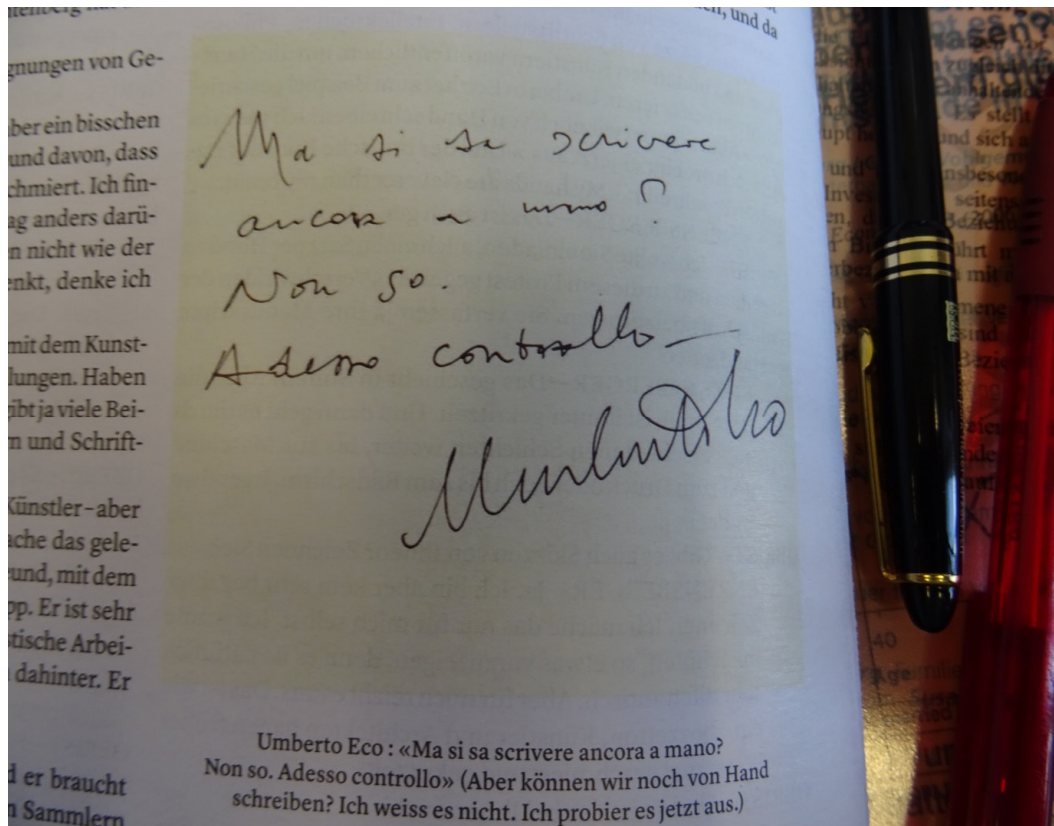
Wie «europäisch» hätte eine heutige Testamentsform zu sein? Internationale Harmonisierung als *Race to the bottom* / *Race to the top*?

Digitale Unterschrift (vgl. Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup> OR) und/oder individuelle Formprägung?



**Generell: «Neue» und «alte Probleme»:** Der verlorene/vergessene Tresorschlüssel von damals ist das unbekannte Passwort von heute ...

# Das eigenhändige Testament in einem Vierteljahrhundert?



Wer schreibt (noch) von Hand?  
Und wer wird in einem  
Vierteljahrhundert noch von Hand  
(sein Testament) schreiben?

Hängt die Form nicht eher von der  
(relativen/absoluten) Bedeutung  
der konkreten Anordnungen ab?  
Unterschiedliche Form für unter-  
schiedlich bedeutende Anordnun-  
gen bzw für Normal-/Nottesta-  
ment?

Wieweit soll der aktuelle Stand der  
Technik in den Gesetzestext  
einfließen und inwiefern ist nicht  
stärker der Beweis von Ernst-  
haftigkeit und Authentizität zu  
fordern?

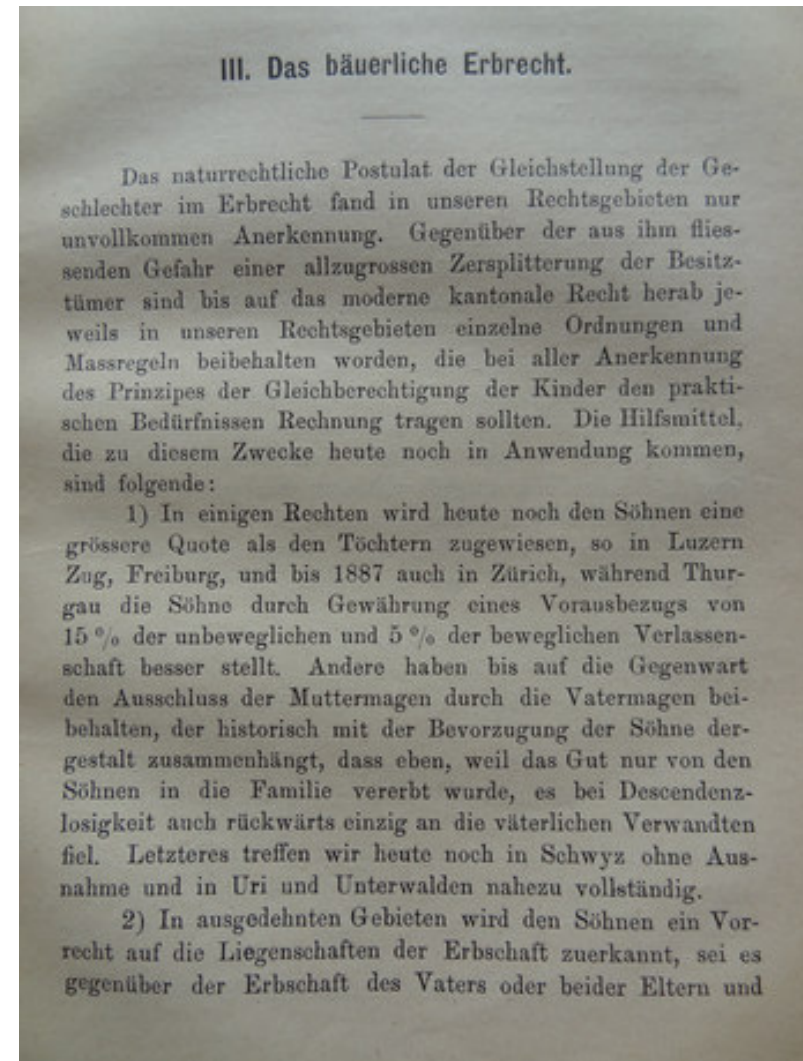
# BGBB als „Unternehmens-Erbrechtsmodell“?

Eugen Huber, Betrachtungen über die Vereinheitlichung des Schweizerischen Erbrechts, Basel 1895

(89 Seiten, davon 35 zum damals wichtigsten Unternehmenserbrecht: dem **bäuerlichen**: *Verhältnis zwischen Familie und Unternehmen?*)

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-74628.html>

Hösly/Ferhat, Die Unternehmensnachfolge im Erbrecht, successio 2016 100 ff



# Thesen zur Unternehmensnachfolge

## Das Wichtigste in Kürze:

- Der Bundesrat will mit zusätzlichen Massnahmen die erbrechtliche Unternehmensnachfolge erleichtern.
- Unter anderem soll einer Erbin oder einem Erben das gesamte Unternehmen zugewiesen werden können, wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine entsprechende Verfügung getroffen hat.
- Damit trägt die Revision zu einer höheren Stabilität von Unternehmen und zu einer Sicherung von Arbeitsplätzen bei.

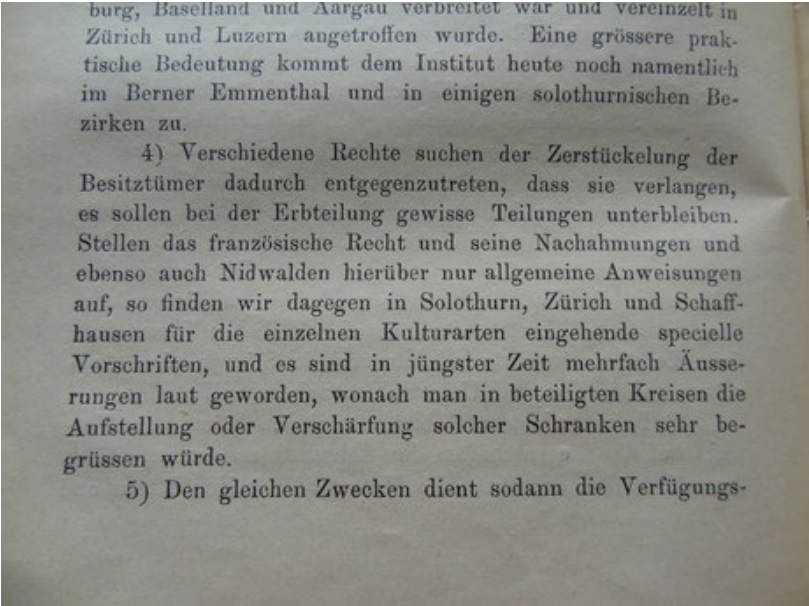
Der Vorentwurf des Bundesrates enthält vier zentrale Massnahmen, mit welchen die erbrechtliche Unternehmensnachfolge erleichtert werden soll. Erstens schafft er für die Erbinen und Erben ein Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens im Rahmen der Erbteilung, wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat. Die Gerichte könnten also einer Erbin oder einem Erben das gesamte Unternehmen zuweisen, wenn eine Erbin oder ein Erbe dies verlangt. Damit soll insbesondere die Zerstückelung oder Schliessung von Unternehmen verhindert werden.

Zweitens führt er zugunsten der Unternehmensnachfolgerin oder des Unternehmensnachfolgers die Möglichkeit ein, von den anderen Erbinen und Erben einen Zahlungsaufschub zu erhalten. namentlich um

# Teilungsbeschränkungen und attribution préférentielle?

*Verschiedene* Regeln für *verschiedene* «Bewirtschaftungsformen»  
⇒ *verschiedene* Regeln für *verschiedene* Nachlasstypen, z.B.:

- (i) statt Zerstückelungsverbot ein Verbot übermässig einseitiger Einzelbereicherung? (Plafonierung)
- (ii) Zuweisung von Objekten nach individuellen Bedürfnissen/Fähigkeiten einzelner Nachlassbeteiligter? (ZGB 611 II: «unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse»)
- (iii) Spezialnormen für Spezialnachlässe? (zB von Künstlern/Kulturgut)
- (iv) Siehe allerdings BGE 143 III 424, der das im Konflikt an sich sinnvolle Los- bzw Zufallsprinzip sachwidrig verallgemeinert



burg, Baselland und Aargau verbreitet war und vereinzelt in Zürich und Luzern angetroffen wurde. Eine grössere praktische Bedeutung kommt dem Institut heute noch namentlich im Berner Emmenthal und in einigen solothurnischen Bezirken zu.

4) Verschiedene Rechte suchen der Zerstückelung der Besitztümer dadurch entgegenzutreten, dass sie verlangen, es sollen bei der Erbteilung gewisse Teilungen unterbleiben. Stellen das französische Recht und seine Nachahmungen und ebenso auch Nidwalden hierüber nur allgemeine Anweisungen auf, so finden wir dagegen in Solothurn, Zürich und Schaffhausen für die einzelnen Kulturarten eingehende specielle Vorschriften, und es sind in jüngster Zeit mehrfach Äusserungen laut geworden, wonach man in beteiligten Kreisen die Aufstellung oder Verschärfung solcher Schranken sehr begrüssen würde.

5) Den gleichen Zwecken dient sodann die Verfügungs-

# Nachlassabwicklung

Was in der föderalistischen Kakaphonie der erb-schaftssteuerlichen Usancen unterzugehen droht: Das Steuerinventar verzeichnet die steuerbaren Vermögenswerte, nicht aber den üblichen Hausrat, der durchaus emotionalen (und öfter auch gewissen materiellen: VerwGer ZH SR.2011-00019) Wert hat: Das ZGB erwähnt den Hausrat etwa in ZGB 612a I sowie «Gegenstände, die für die Familie einen besonderen Erinnerungswert haben», in ZGB 613 II. Aus erbrechtlicher Sicht kann auch steuerlich «Irrelevantem» grosse Bedeutung zukommen! – Zudem ist auch unversteuertes Vermögen erbrechtlich nach ZGB-Regeln zu teilen ...

**Merke: Steuerlicher «Bschiss» ist nicht erbrechtliche «Carte blanche», sondern «Risiko-Doppel-Joker»!**

**These: Das ZH-(gerichtliche) Modell, auch für Testamentseröffnung (folgende Folie) macht Sinn!**

Peter Breitschmid Neues im Erbrecht? BLRV 17.6.2022

## Ein Testament für den Ofen

Behördenstreit um Nachlass Statt bei seinen Erben landet das Hab und Gut eines Verstorbenen direkt in der Kehrichtverbrennung – auf Veranlassung des Erbschaftsamts der Stadt Bern. Dieses sagt, so etwas könne halt passieren.

Markus Hänggi (Foto) und Benjamin Gudel (Illustration)

Es ist erst zwei Tage her, da hat Jos Windlinger (74) seinen Freund Roland Hiert (72) noch besucht (Namen geändert). Doch als er jetzt erneut bei Hierters Wohnung im Berner Quartier Oerlingklingel, öffnet dieser nicht.

Seit 56 Jahren sind sie befreundet, sie sind zusammen viel gereist, haben Formel-1-Rennen in halb Europa besucht, zusammen all die alten Rocker Live gehört, sind miteinander alt geworden. Als Nicholas sieht crazy Osborne auf ihrem Programm, schon lange hat Roland Hiert zwei Tickets für das Konzert im Zürcher Hallenstadion.

Mit einem Zweitschlüssel schliesst Windlinger die Wohnung auf – und findet Roland Hiert so neben seinem Bett, er wählt den Notruf. Die Polizei kommt, ein Staatsanwalt und ein Gerichtsmediziner. Es ist Sonntag, der 15. September 2019, noch ahnt Jos Windlinger nicht, dass das Lebende seines Freundes für ihn selber der tragendsten verstorbenen Geschichte mit den Behörden der Stadt Bern ist.

Das Testament war da. Am nächsten Tag erhält Windlinger einen Anruf von einem Stieglingsbeamten des Stadterben Erbschaftsamts. Der Verstorbene war altendehend, und nahe Verwandte habe er keine mehr, Jos Windlinger weiss jedoch – und er teilt dies dem Beamten mit –, dass Hiert bei einem anderen Freund, Paul Voser (Name geändert), ein Testament hinterlegt hat. Dort holt der Beamte am 23. September, acht Tage nach Hierters Tod, das verschlossene Couvert mit dem Testament ab. Die Inspektion von Roland Hierters letztem Willen scheint gewöhnlich, im Irrtum. Was Hierters letzter Wille war, erfahren Windlinger, Voser und ein dritter Freund am 3. Oktober 2019. Per Einschreiben teilt ihnen das Erbschaftsamt mit, dass Roland Hiert für jeden von ihnen 20 Prozent seines bestes bestimmt hat. So Prozent gehen an das Postalozzi-Kindertor in Trigen Al.

Zwei volle 15-Kubikmeter-Mulden hat eine Entsorgungsfirma, die der Notar beauftragt hatte, in die Verbrennung gebracht. Etwa 6000 Kilogramm Hausrat, wie Windlinger später herausfindet wird. Übrig geblieben sind von Hierters bester set seiner Bankkassen und ein Schlüssel bei der Berner Kantonalbank. Zu diesem Zeitpunkt ist der Mann noch nicht einmal beisetzt.

Jos Windlinger ist erschüttert, dass der letzte Wille seines Freundes so knapp missachtet wird. Per Brief teilt er dem Notar höflich sein Unverständnis mit. Doch dieser reagiert pikant, er habe für den Todesfall extra andere Couverts begun gelassen. Nun set er «ehrlich gesagt ein wenig enttäuscht und überrascht» über Windlingers Schreiben, er habe auch erst am 3. Oktober vom Testament erfahren, rechtzeitig sich der Notar. «Zu diesem Zeitpunkt war die Wohnung bereits geräumt».

Jetzt wendet sich Windlinger an den stellvertretenden Chef des Erbschaftsamts, der den Notar beauftragt hat. Das Amt hat Hierters Testament nachweislich mindestens eine Woche vor der Verbrennung eingesehen, es aber erst später geöffnet.



Alles schon entsorgt: Die Freunde finden nichts mehr von Roland Hierters Nachlass in dessen Wohnung.

«Warum konnte man mit der Räumung nicht warten, bis das Amt das Testament geöffnet hat?», fragt ein Freund.

Doch auch der stellvertretende Amtschef findet kein verständliches Wort für die konsequentesten Erben. Man habe halt nicht voraussehen können, «dass im Bereich eröffneten Testament bezüglich Wohnungsübergabe von Erblasser etwas verfügt worden war, antwortet der Beamte. Das Ergebnis ist zwar «unglücklich», damit er ein «Ablenkung können solche Konstruktionen vornehmen».

Windlinger aber fragt: «Warum wartet man mit der Räumung nicht ein paar Tage, bis das Amt das Testament geöffnet hat?»

Möbel, Todtys, alles weg. Seither hat Jos Windlinger noch viele Erbschaften und Adas geschrieben. Stets höflich im Ton, aber hartnäckig bemüht sich, wichtigsten einen Teil der Sachen seines Freundes aufzufinden. Doch niemand hat etwas aufgehoben. Niemand hat ein Inventar angefertigt. In gelbes Papier von irgendwas. Nicht von den

anthen mitföhren, nicht von der Müll-Anlage, nicht von den Todtys, nicht einmal vom fabriklosen Fernseher, den Roland Hiert nur wenige Tage vor seinem Tod erhalten hat.

Als Windlinger bei der Entsorgungsfirma nachfragt, schaltet diese sofort einen Anwalt ein, der namens «meiner Mandant» alle Verantwortung zurückweist. Auch bei den Bockschüsseln weiss niemand etwas. Erst später erzählt eine Bekannte Windlingers, einen habe unglücklich viele Todtys im Angebot gehabt.

Der stellvertretende Chef des Erbschaftsamts argumentiert, in Hierters Wohnung habe es «schwerwertigen Gegenstände» gehabt. Doch das bewieselt Jos Windlinger und Paul Voser. Und vor allem gebe es gar nicht um Geld. Sondern um den letzten Willen ihres Freundes. Und um den emotionalen Wert, den er ausserordentlich für sie hatten.

Sie erzählen von Louis XVI-Möbeln, die Hierters Mutter einst aufwendig restaurieren liess. Sie erzählen von Hierters Salonkarte des 17. Jahrhunderts oder von einem Gemälde der Ötizer Aare-Trüchle. Schon bei ihren ersten Kontakten zum Nachlass nicht einfach so übergeben könne. Vielmehr sei es verpflichtet, zunächst nach werten möglichen Erben suchen.

Doch niemand will diese Einzelpersonen abwarten, im vorliegenden Fall hätten diese Abfälle und Papiere gar ein gesetzlicher Pflichterben. Sie können also auch mit einem Testament nicht erben. Wie viele Erben hat, die unter diesen Pflichterben stehen, hängt per Testament über sein eigenes Vermögen verfügen. Das war im Tod hinterlassen Fall so. (B)

im Boden, sodass der Notar es dort beilegt. Roland Hiert war viel gereist, oft mit einem seiner Freunde in die USA, durch den Panamakanal nach Hawaii, am Sonntag, nach jeder Reise gestand er aufwendige Fotobücher. «Wichtigste die Eltern von unserem gemeinsamen Reisen hätte ich gerne gehabt, sagt der 80-jährige Paul Voser. Seine Stimme zittert dabei nicht wegen des Alters.

Dumm gelassen, so das Fazit des Erbschaftsamts, das dem CVZ-Gesetzgeber Hiert's Hause unterstellt, stimmt auf Anfrage Stellung. Zusammenfassend lässt sich so dummen gelassen, aber nicht zu verhindern, «da der Hängli», schreibt Amtschaftsbeamte nicht erbechtigt, wende vor einer Wohnungsübergabe die Öffnung des Testaments abwartet. Im Fall Hiert habe es aber ausserordentlich Faktorengaben die Räumung set dringlich gewesen, hechtigt beruft sich auf «gesundheitspolitische Gründe», ohne diese aber näher zu erklären.

Das Amt legt dar, dass es insbesondere eingestanden Erben eines Nachlass nicht einfach so übergeben könne. Vielmehr sei es verpflichtet, zunächst nach werten möglichen Erben suchen. Doch niemand will diese Einzelpersonen abwarten, im vorliegenden Fall hätten diese Abfälle und Papiere gar ein gesetzlicher Pflichterben. Sie können also auch mit einem Testament nicht erben. Wie viele Erben hat, die unter diesen Pflichterben stehen, hängt per Testament über sein eigenes Vermögen verfügen. Das war im Tod hinterlassen Fall so. (B)

Hiert's Freunde benötigen, das dessen Wohnung mit vielen Sachen vollgepackt und schmutzig war – auch als Folge seiner Krankheit. «Aber der Zustand war niemals so schlecht, dass man mit der Räumung nicht ein paar Wochen hätte warten können», sagt Windlinger.

Inzwischen hat Roland Hiert auf dem Berner Bremgartenfriedhof seine letzte Ruhe gefunden. Seine drei Freunde und das Postalozzi-Dorf sind mittlerweile auch amtlich als einzige Erben anerkannt. Doch nahe liegt den Freunden die Geschichte bis heute nicht. «So etwas darf nicht noch einmal passieren», sagt Jos Windlinger. «Eine heilige darf doch den letzten Willen eines Verstorbenen nicht einfach ignorieren.»

### Erbrecht – so steht im Gesetz

Hinterbliebenen erben nach einer vorgegebenen Reihenfolge. Zuerst kommen Ehegatten oder eingetragene Partner sowie Kinder. Erst danach Erben des Erblassers (Ehe-Partner und Nachkommen des Erblassers).

Für Doppel-Nachkommen, Eltern und Ehe-Partner gilt ein gesetzlicher Pflichterben. Sie können also auch mit einem Testament nicht erben. Wie viele Erben hat, die unter diesen Pflichterben stehen, hängt per Testament über sein eigenes Vermögen verfügen. Das war im Tod hinterlassen Fall so. (B)

Siehe dazu Breitschmid, Plädoyer 2/2021 22 ff

# Zielführende Auslegung durch Testamentseröffnungsgericht ... Das Potenzial der «freiwilligen Gerichtsbarkeit»!

Zielführend auch im Hinblick auf den weiteren Verfahrensverlauf wäre deshalb eine Auslegung, welche zu einem Erbschein führt, dessen Inhalt möglichst deckungsgleich ist mit dem mutmasslichen Willen des Erblassers und einem (allfälligen) nachmaligen Entscheid im ordentlichen Verfahren.

Dazu ist **von einer stur-wörtlichen Auslegung des «nackten» Testamentswortlauts abzusehen**: Genauso wie der mutmassliche Entscheid in Sachen Testamentsauslegung im Zeichen des hypothetischen Erblasserwillens steht, hätte auch die Auslegung durch das Testamentseröffnungsgericht den *erkennbaren Erblasserwillen möglichst zu berücksichtigen (armchair-rule)*.

Dies hätte nicht nur eine *möglichst adäquate Verteilung von Kläger- und Beklagtenrolle* zur Folge, auch würden damit bereits die Weichen für ein *rasches, kostengünstigeres Verfahren* gestellt. **Allerdings (=> Revision)**: Vorbedingung wäre eine *gerichtliche* Testamentseröffnung (Zürcher Modell), was in die kant Gerichtsorganisationsfreiheit eingreift und deshalb (in der föderalistischen Schweiz wohl unerfüllbarer) Wunsch bleibt ...

Instruktiv bzgl **Notwendigkeit ergänzender Auslegung** jüngst OLG Karlsruhe 30.9.2019, FamRZ 2020 372 ff. betr. Testament eines jüdischen Erblassers zu NS-Zeit, der sich den Wegfall diskriminierender NS-Regeln nicht vorstellen konnte; Wiederaufnahme der Verfahren/Einzug früherer Erbscheine im Zuge von Restitutionsverfahren; dem Erblasser lag näher, konkrete Angehörige als jüdische Gemeinden zu begünstigen.



# Intertemporalrecht

**Besondere Bedeutung bei Gesetzesrevisionen! Art. 16 SchIT ZGB; vgl. ZR 82/1983 Nr. 66 betr. seinerzeitige Abschaffung des kantonalen Geschwisterpflichtteils:**

## 66. Obergericht, II. Zivilkammer, 3. November 1982 (ZH)

*Art. 556-559 ZGB; § 124a EG ZGB.*

Veränderung der Verhältnisse zwischen Errichtung des Testaments und Erbgang;

provisorische Auslegung des Testaments durch den Eröffnungsrichter; Geschwisterpflichtteilsrecht. Als massgeblicher Zeitpunkt für die Auslegung gilt die Errichtung des Testaments, wenn der Erblasser die zukünftige Gesetzesänderung nicht kennen konnte und im Testament nichts über ein allfälliges Geschwisterpflichtteilsrecht im Zeitpunkt des Erbganges gesagt wird. - Der Umfang des früheren Geschwisterpflichtteils bleibt bestehen, wenn der Wortlaut des Testaments und die übrigen Umstände im Rahmen einer provisorischen Auslegung des Testaments nicht auf eine gänzliche Aufhebung des (früher von Gesetzes wegen bestehenden) Pflichtteils hinweisen.

# Gesetzgebungsmethodik!?

- ... wären zB Eugen Huber's Bestimmungen zur Enterbung (ZGB 477) wegen «Unbestimmtheit» unpraktikabel ... (jedenfalls wenn man die Vernehmlassungen zu VE 484a liest).
- Sowohl *Gerichte wie Anwaltschaft sollten sich mE hüten, in neuen Bestimmungen eine höhere Regulierungsdichte zu fordern, als sie aktuell gilt*: Die Qualität des ZGB liegt ua (auch) in seiner Flexibilität, die zwar eine millimetergenaue Prognose erschwert, aber doch innerhalb der durch ZGB 1 abgesteckten Bandbreite bei vernünftigen Anliegen eine vernünftige Ermessensbandbreite (ZGB 4) einräumt, die einigermaßen «massgeschneiderte» Lösungen erlaubt.
- Dass die «Elastizität» des ZGB ein Jahrhundert überdauert hat, heisst allerdings doch nicht, dass die Elastizität weitere Jahrzehnte überdauern wird: Eine «Totalblockade» der Revision (aber auch eine die gesellschaftlichen und ökonomischen Bedürfnisse ignorierende Revision) wäre gesellschaftlich und wirtschaftlich weit schädlicher als die *scheinbare* Preisgabe des «Monopols» der «heiligen Ehe»

**Schluss**

# Das Erbrecht muss (auch) ohne Testamente funktionieren!

## Dem ist nichts hinzuzufügen!

Alle «gescheiterten» Stellungnahmen, die «Selbstverantwortung» einfordern, verkennen die «Stimmbeteiligungsquote», insbesondere bei «komplexen Vorlagen».

Für Laien ist Erbrecht nicht nur als juristisches Thema komplex, sondern auch menschlich-emotional.



# Lebensplanung: Zeithorizont

Jede Planung hat nur eine «beschränkte Haltbarkeitsdauer» bzw. ein «Verfalldatum»!  
Veränderung sozialer, gesundheitlicher, ökonomischer etc. *Rahmenbedingungen!* Selbst die *Lebenseinstellungen* können sich ändern (Rollstuhl als Lebensqualität)!



# Lebensplanung – Die «grossen Themen»: Schule – Alltag/Konsum – Betreuung im Alter – Bestattung

**ktion.**

**Maggi Bouillon Etui**  
div. Sorten, z.B. Fleisch 4 L, 80 g  
statt Fr. 3.50

**Maikörner**  
2 x 250 g, 1  
statt Fr. 5.50

**Gillette Venus Breeze**  
Klingrasierer 4 Stück  
statt Fr. 26.90

**Glitter Venus**  
Klingrasierer 4 Stück  
statt Fr. 26.90

**Kleenes: Hochbox 3 x 80 Tücher**  
statt Fr. 8.70

**Alax div. Sorten z.B. Glasreiniger**  
Original + Refill  
2 x 250 ml, statt Fr. 8.70

**Pflege und Betreuung zu Hause  
rund um die Uhr.  
Für Menschen jeden Alters.**

- Grund- und Behandlungspflege
- Haushalt, Begleitung, Betreuung
- Unterstützung, Entlastung von Angehörigen, Freunden, Nachbarn
- Einsätze 7 Tage / Woche, Tag und Nacht
- Einsatzzeiten und Leistungen nach Wunsch
- Vermittlung weiterer Dienstleistungen wie Mahlzeitendienst, Reinigungsdienst usw.
- von allen Krankenkassen anerkannt

**VISIT**  
Spitexleistungen für alle  
in Stadt und Fernort Zürich

Forchstrasse 145, 8032 Zürich  
Telefon 058 451 52 40 - [www.spitex-visit.ch](http://www.spitex-visit.ch)  
Eine Dienstleistung von Pro Senectute Kanton Zürich

**Ein neuer FriedWald auf dem Pfannenstiel**

Ein persönlicher Baum als letzte Ruhestätte an ruhiger Lage auf dem höchsten Punkt des Pfannenstiels.

Waldführung und Information am Samstag, 5. April 2008, um 15 Uhr

Wir bitten um Ihre Anmeldung. Sie erhalten dann einen Lage- und Baumplan.

Sekretariat FriedWald, 8265 Mammern  
Telefon 052 741 42 12 (8-12 Uhr) - [www.friedwald.ch](http://www.friedwald.ch)  
60 geschützte Anlagen in der Schweiz 111.038750

**zhaw**  
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

**IAP Institut für Angewandte Psychologie**

Schul- und Familienberatung am IAP

**Hilft Schulprobleme überwinden.**

Unterstützt bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten in der Schule. Klärt Fragen zum Schulberuf. Hilft Konflikte in Familie und Erziehung zu lösen.

Info und Anmeldung: Telefon +41 58 934 84 50  
[lean-luc.guyot@zhaw.ch](mailto:lean-luc.guyot@zhaw.ch), [www.iap.zhaw.ch](http://www.iap.zhaw.ch)

**Rechtzeitig vorsorgen: Brauche ich einen Vorsorgeauftrag oder ein Testament?**

Der Ober-20-Jahre besinne die Bedeutung des letzten Willens. Ein Testament ist ein Dokument, das den letzten Willen des Testators festlegt. Es ist ein Dokument, das den letzten Willen des Testators festlegt. Es ist ein Dokument, das den letzten Willen des Testators festlegt.

**Vorsorgeauftrag**  
Ein Vorsorgeauftrag ist ein Dokument, das den letzten Willen des Testators festlegt. Es ist ein Dokument, das den letzten Willen des Testators festlegt.

**Testament**  
Ein Testament ist ein Dokument, das den letzten Willen des Testators festlegt. Es ist ein Dokument, das den letzten Willen des Testators festlegt.

**Rechtsgeschäft**  
Ein Rechtsgeschäft ist ein Dokument, das den letzten Willen des Testators festlegt. Es ist ein Dokument, das den letzten Willen des Testators festlegt.

Stefan Korte AG  
Brennenstrasse 10, 8001 Zürich  
Tel. 044 588 21 33  
[www.stefankorte.ch](http://www.stefankorte.ch)

**HeiQ Antiviral Ausrüstung**  
Jenny Hoffmann

30x Waschbar bei 60°  
[www.wiss-rechtlee-shop.com](http://www.wiss-rechtlee-shop.com)  
Tel. 071 222 70 66

**Umfassend vorsorgen mit einer Steiner Vorsorge**

Ein Vorsorgeauftrag ist ein Dokument, das den letzten Willen des Testators festlegt. Es ist ein Dokument, das den letzten Willen des Testators festlegt.

**Steuerberatung**  
Ein Steuerberater ist ein Experte für alle steuerrechtlichen Fragen. Er hilft Ihnen bei der Planung Ihrer Finanzen und bei der Abklärung Ihrer Steuerpflichten.

Stefan Korte AG  
Brennenstrasse 10, 8001 Zürich  
Tel. 044 588 21 33  
[www.stefankorte.ch](http://www.stefankorte.ch)

**Pfefferspray**

Selbstverteidigung  
gegen  
Mensch  
und Tier

**Bettsofahaus**

Tippen Sie Ihre Freunde auf  
Hals und Rücken mit  
15 Modellen

Wenn Ihre Freunde gehen...

**Bestattung ... aber bitte mit Sahne / Testament => Honorar ... («Bitte im Voraus») ... Willensvollstreckung – wozu?**

# Sie wussten es! Was haben Sie bislang getan? Gelassenheit oder Aktivismus?

- Äusserung zur Organspende? (Achtung [15.5.2022 Volksabstimmung in CH!]: evtl Übergang zu Widerspruchslosung)
- Vorsorgeauftrag / Patientenverfügung / Vertrauensperson?
- Eherechtliche / ehgüterrechtliche Absprachen?
- Regelung / Absicherung von Nicht-Status-Beziehungen?
- Erbrechtliche Planung? (in welcher Hinsicht: (i) Bestätigung der gesetzlichen Erbfolge mit punktuellen, vorab wohlthätigen Zuwendungen / (ii) Abstimmung auf Ihr Beziehungsgeflecht unter umfassender Gestaltung?)
- Steuerliche Optimierung / steuerbegünstigtes Vorsorgesparen?
- Wer sind Ihre Vertrauenspersonen? (i) Gleiche Altersstufe (Ehe- oder sonstige Beziehungsformen); (ii) Nachkommen; (iii) extern beigezogene Personen Ihres Vertrauens (welche?)
- Gehen Sie davon aus, dass Ihre Anordnungen «funktionieren»? Wann haben Sie sich dies das letzte Mal überlegt?
- Interessiert Sie, ob es funktioniert? – Heute / nach Ihrem Tod?
- Variiert Ihr diesbezügliches Interesse nach Art der Anordnungen?



## Wege und Ziele der Nachlassplanung ... und Fahrverbote ...





# «Gruseligeschichten» mit Realitätsbezug (I)

## – Exhumierung verstorbener Personen zwecks Klärung von Abstammungsfragen (ungeklärte Vaterschaften)

# Besser mal im Sarg nachsehen

Die Gruft des Surrealisten Salvador Dali soll geöffnet werden. Allein wäre er mit diesem Schicksal nicht: Prominente werden immer wieder exhumiert – um sie zu identifizieren, zu bestrafen, zu entführen.

Martin Dali

Noch ist er nicht exhumiert, hat die Krypta in seinem Mausoleum nicht verlassen, in der er seit 1989 ruht, einbalsamiert und mit der testamentarischen Anweisung, auf 200 Jahre in Ruhe gelassen zu werden. Noch muss möglicherweise erst der Einspruch verhandelt werden, den die Dali-Stiftung gegen die Störung der Totenruhe einlegen will. Doch wenn sie scheitert, dann muss der fast 30 Jahre alte Kaver der ersten Inzestualen für einen Vaterschaftstest herhalten: ein skurriles Nachspiel zu einem überaus exzentrischen Künstlerleben. Bei diesen Aussagen könnte sich Dali, höchst gesprochen, im Grabe herumdrehen und aus dem jenseitigen lächelnden Lachen erheben lassen, für den, der es hören kann.



Sind die testamentarisch verfügten 300 Jahre schon um? Salvador Dali (1904-1989). Foto: Keystone

Oliver Cromwell  
Ausgraben und enthauptet

Oliver Cromwell lag mehr als zwei Jahre schön bestattet in der Westminster Abbey, als ihn das Parlament 1660 aus dem Grab heben und ihm den toten Kopf abschlagen liess. Der Schädel kam auf einen sechs Meter langen Spiesseisen Leichnam in Ketten. Grund für die Traurigkeit war die Füllbi. Die Krone war zurück, ein Königsmörder durfte nicht länger in Frieden ruhen. Cromwell, ein simpler Abgeordneter, hatte im englischen Bürgerkrieg die royalisten besiegelt, die Hinrichtung Charles I. im Jahre 1649 erwirkt. Danach regierte er ungekört, fast hätte er die Republik etabliert. Nach Cromwells Tod aber kam Charles II. an die Macht, die Krone vergisst nicht. Der Schädel wurde noch lange herumgezogen. Erst 1960 soll er in Cambridge beigesetzt worden sein. (sfb)

Anna de' Medici  
Ein Hieb aus dem Grab

Anna Maria Luisa de' Medici (1667-1743) lebte anders als ihre Anstifter: sie starb auch anders. Als junge Frau heiratete sie den kurfürstlichen Johann Wilhelm, zog mit ihm nach Düsseldorf und sammelte Kunstwerke. Die beiden führten eine glückliche, kinderlose Ehe. Anders als Anna Elberti, die so zerrissen waren, dass ihre Mutter einst versuchte, Anna durch exzessive Galoppertourne abzuwehren. 1743 starb Anna als 76-jährige. Syphilis oder Brustkrebs, vermuten die Forscher, die ihren Sarg 2012 in Florenz öffneten. Neben der ungewohnten Friedhöfen-Todesursache fiel auf, dass Anna nicht die medicische Totenmaske trug, sondern den päpstlichen Kartagen – ein klares Bekenntnis zu ihrem Mann, und ein letzter Seitenhieb gegen ihre Familie, deren Macht mit Annas Tod zu Ende ging. (sfb)

Bobby Fischer  
Arzt und Priester sahen zu

Bobby Fischer wurde 2005 illustriertes Staatsbürger, um der drohenden Annullierung in die USA wegen Steuerhinterzügen zu entgehen. Danach kamen ab und zu seine aus New York. Sie sagten das einst gut aussehende Schachgenie als einen bittigen, verachteten Mann. Schliesslich verstarb er 2008 mit 64 Jahren an Nierenversagen. Nach Kirchleuten von Langgrätz begrub man ihn – und hob den Leichnam zweiwöchentlich Jahre später im Beisein eines Arztes und eines Priesters für ein paar Minuten wieder an Licht. Marilyn Young, eine Philistin, hatte gehofft, dass ihre Tochter Jinky die Tochter Fischers sei – aus der Zeit, als dieser auf den Philippinen wehte. Die Auswertung der DNA-Probe setzte dieser Theorie ein Ende. Den Youngs entging der Nachlass von gut zwei Millionen Dollar. (sfb)

Häide Selasse  
Seine Leiche lag unter einer Latrine

Er inspirierte schon zu Lebzeiten einen bizarren Personenkult. Häide Selasse (1882-1975), der Kaiser von Äthiopien, wurde auf jamaika von einer bekümmerten Sekte als Gott verehrt. Bob Marley und andere trugen die Musik der Rastafas, den Raggas. In die Welt, so liess, ein Autokrat mit reformerischen Zügen, hat diese Vergötterung stets zurückgewiesen. 1974 wurde er von marathischen Kriegerinnen gewaltsam und stümpert, im Jahr darauf starb er unter unbekanntem Umständen und wurde unter einer Latrine des Palastes verscharrt. 17 Jahre später, nach der Gegenrevolution, wurden seine Überreste in eine Kirche umgebettet. Im Jahr 2000 in der orthodoxen Kathedrale von Addis Abeba feierlich beerdigt. Trotzdem glauben viele Rastafaris, er lebe noch. Das kann auch am Kiffen liegen. (sfb)

Mary Vetsara  
Das Rätsel im Zinnsgang

Der Fall war rasch geklärt. Der Täter, ein Möbeldesigner namens Helmut Plätzle, handelte nicht aus Gier, sondern historischem Interesse. Im ostwürttembergischen Zinnsgang lagen die Überreste der Baronin Mary Vetsara, die sich als 17-jährige in den Thronstuhl des Habsburgerreichs, Erbprinz Rudolf, verlobte. Gemeinsam gingen die beiden 1889 im Jagdschlösschen Magering in den Tod, Rudolf erlöschte erst Mary, dann sich. Schon damals gab es Gerüchte. Wollte Mary gar nicht sterben? War sie schwanger? Ein erste Mal wurde das Grab 1945 von Sowjetoffizieren geplündert. Nach der neuerlichen Beisetzung sagte ein Augenzeuger, die Truhe habe gar keine Schwerverletzung. Das liess dem Möbeldesigner keine Ruhe. 1991 räumte er den Sarg, untersuchte den Schädel – und fand das Loch. Er gab die Leiche zurück. (sfb)

Charlie Chaplin  
Zwei Diebe trugen ihn ins Nachbardorf

So wie man ihn einschätzte, hätte ihn der Vorfall amüsiert, für eine Filmstarke aber wäre er ihm zu merkwürdig gewesen. Am 1. März 1978, zwei Monate nach Charlie Chaplins Tod, gruben zwei Diebe seinen Sarg im waldländischen Conser-on-Vevey aus und verpackten ihn in einem Feld beim Nachbardorf. Sie wollten von Chaplins Witwe Coona Lösegeld für seine Leiche. Stattdessen wurden sie hinter Maske verhaftet. Der Sarg wurde in den Friedhof zurückgebracht und der Grabstein zusätzlich befestigt. Chaplin war 1963 mit seiner Familie in die Schweiz gezogen, weil er sich die antikomunistische Hetze der McCarthy-Ära nicht mehr antun wollte. Er kehrte nur einmal in die USA zurück, um einen Oscar für sein Lebenswerk anzunehmen, das war 1972. Die Ovation dauerte zwölf Minuten. (sfb)

Che Guevara  
Weshalb trägt er Gurt und Jacke?

Bolivianische Militärs erschossen Che Guevara 1967 im Andendortchen La Higuera. Die Leiche gab danach als verschollen. 30 Jahre später fand man sie in einem Grab auf der ehemaligen Landeshauptstadt von Dschungelhaftigkeit, erkundete sie, brachte sie nach Kuba. Die Überreste des Revolutionärs liegen heute in der Stadt Santa Clara in einem Mausoleum. Vor zehn Jahren kamen Zweifel auf, ob es sich tatsächlich um Che handelt. Warum hatte man bei den Überresten eine Jacke und einen Gürtel gefunden, die laut Zeitzeugen weder dem Argentinier gehörten noch mit ihm begraben wurden? Zudem pausierten angeblich Details aus dem Autopsiebericht von 1967 nicht zur 1997 gefundenen Leiche. Fidel Castro habe gedrängt, sie für Che zu erklären. Das offizielle Kuba liess die Vorwürfe ungeprüft. (sfb)

Eva Perón  
Ein falscher Witwer holte sie zurück

Argentinien weinte, als Evita, die Gattin von Präsident Juan Perón, 1955 im Alter von 33 Jahren starb. Die Verbrennung für sie war unter den Diktator, den Arzten, so gross, dass ihr Leichnam etabliert und in einem gläsernen Sarg aufgebahrt wurde. Erst Jahre später stritten die Militärs Peróns die Verbrennung an Evita auszulassen, und liessen den Leichnam dem «Soborno»-Kommando Kadavere nach Italien schicken. In Mailand wurde Evita unter dem Namen Maria Maggi begraben. 1970 war politisches Transparenz. Ein peruanischer Oberst liess sich ein Schurkart wachen, reiste nach Mailand, gab sich als Witwer der Maggi aus. Drei Jahre später kehrten Evitas Überreste nach Hause. Sie ruhen nun fünf Meter unter Boden in einer Stahlkammer, die einen Anschlag überleben würde. (sfb)



# «Gruselgeschichten» mit Erbrechtsbezug (II)

- Persönlichkeitsrechtliche Aspekte nach dem Tod von (prominenten) Mitmenschen – wer hat die postmortale «Deutungsmacht»? Wer beansprucht diese Deutungsmacht weshalb?

## Kohls Bauchrednerin

Helmut Kohls Witwe Maiko Kohl-Richter entführt den offiziellen Trauerakt für den verstorbenen deutschen Ex-Kanzler nach Strassburg, um ihn dem «undankbaren Deutschland» vorzuenthalten. Was treibt sie an? Ein Porträt von Dominique Eigenmann, Berlin



Das Ehepaar Kohl auf dem Weg zur offiziellen Geburtstagsfeier Anfang Mai 2010 in Ladeigshafen. Foto: Matthias Schrader (AP, Keystone)

Es wäre leicht, die Geschichte von Maiko Kohl-Richter als die einer bösen, rachsüchtigen Witwe zu erzählen. An Material dafür fehlt es nicht. Die 34-jährige jüngere Frau des Ex-Kanzlers habe ihn fast zehn Jahre wie einen Gefangenen gehalten, klagte Kohls Söhne aus erster Ehe. Sie habe ihn von allen Freunden, Weggefährten und schliesslich auch von ihnen, seinen Kindern, getrennt, um ihn ganz für sich zu haben. «Familienzerstörer» wurde sie darauf in der Öffentlichkeit geschimpft. Helmut Kohl, der zusehends hilflos wurde, schriebe deutsche Medien. Zu sagen, die 34-jährige sei in Deutschland unstritten, wäre schwer untertrieben. Dämonisiert, ja verhasst, trifft es besser. Fest steht, dass Maiko Kohl-Richter praktisch allein darüber bestimmt, was mit ihrem berühmten Mann nach seinem Ableben geschieht. So will es nicht nur sie, so wollte es auch Kohl. Und da nur die Witwe seinen letzten Willen wirklich kennt, ist ihre Macht vollkommen.

**Am Anfang stand die Liebe**  
Maiko Kohl-Richter ist Kohls Bauchrednerin – so spricht für ihn, durch ihn und in seinem Namen. Das ist nicht erst heute so, so begann ihre Beziehung. Maiko Richter war 30 Jahre jung, als sie als Referentin in Kohls Bundeskanzleramt in Bonn einzog. Ehemalige Mitarbeiter erinnern sich an eine lebhaf-

schaftliche promovierte Volkswirtschaftlerin, die klug und scharf formuliert und Helmut Kohl verehrte. Ihre Aufgabe bestand auch darin, dem Kanzler Reden zu schreiben. Man könne dies nicht tun, ohne sich in den Auftraggeber tief einzufühlen, sagte sie später. So kam sie Kohl nahe. Verschiedene Quellen berichten, der verheiratete Kanzler habe bald eine Affäre mit der jungen Frau begonnen. Erstmals häufig habe sie abends dem Chef noch die Aktenlage erklären müssen, rapportierte der «Spiegel».

**Die 34-jährige jüngere Witwe des Ex-Kanzlers ist in Deutschland nicht nur unstritten, sie ist verhasst.**  
Aus Rücksicht auf die Öffentlichkeit und die Ehefrau sei die Beziehung allseits verheimlicht worden. Kohl Ehe sei ohnehin nur eine Fassade gewesen, verriet der ehemalige Freund und politische Weggefährte Herfried Göttsche der «Süddeutschen Zeitung». Herfried Schwab, Bischof von Hildesheim und Mitglied des Ehepaars, sagte schon vor Jahren, dass die Ehefrau von der Affäre gewusst habe. Dies habe die Verweigerung verstrickt, die sie 2001 in dem Tod trah.

Als Paar traten Helmut und Maiko Kohl erstmals 2005 öffentlich auf. 2008 erlitt der Ex-Kanzler bei einem Sturz auf der Kellertreppe ein schweres Hirntrauma und wurde pflegebedürftig. Das war für beide der Moment der Entscheidung, das Paar betrat, und die zweite Frau begann, dessen Leben rigoros neu zu gestalten. Am Anfang stand die Liebe. Aber der schwere Unfall zwang das be-

deute Paar sogleich zu einem einmütigen Tauschhandel: Die Frau war bereit, sich für ihren hilflosen Mann aufzuopfern, wollte ihn dafür aber auch möglichst für sich allein haben. Der alte Herrscher legte sein Leben in die Hand seiner jungen Frau, die für ihn sorgte, und war im Gegenzug bereit, die Beziehung zu seinen alten Freunden, Weggefährten und selbst zu seinen Kindern zu opfern. Die Söhne Walter und Peter waren zur Hochzeit schon nicht mehr eingeladen. Der enge Vertraute «Edi» Seiber, der 46 Jahre lang Kohls Fahrer und Dozent für alles gewesen war, musste von einem Tag auf den anderen die Schlüssel abgeben. Aus dem Bungalow im Ludwigsfelder Ortsteil Oggersheim wurde eine Festung, deren Zugbrücke Maiko Kohl-Richter bewachte. Hinzu durften nur noch Staatsgäste, die Kohl mit einem Besuch beehren, und handverlesene Vertraute, die der neuen Frau und dem alten Hausherrn gleichermaßen genehm waren.

«Weil du bist, wie du bist»  
Maiko und Helmut Kohl schwandte das neue Regime zusammen. Es seien unheimlich harte Zeiten gewesen, erinnerte sich die Frau 2014 in einem sehr langen Interview mit der «Welt am Sonntag». Gleichartig seien sie immer auch glücklich gewesen, weil sie einander geliebt und zueinander gehört hätten. «Nuram Vertrauen da mir», fragte sie ihn manchmal. Dann antwortete er: «Weil du da bist.» Bereits 2012 hatte der grise Kohls öffentlich bekannt: «Ohne sie wäre ich nicht mehr am Leben.» So gut es ging, arbeitete das Paar gemeinsam daran, Kohls politisches Erbe in beste Licht zu rücken. Sie schob ihn in Rollstühle auf alle Bühnen und auf alle Ehrentische. Gemeinsam durchfor-

schend wittert sie allenthalben Missgunst, Undankbarkeit und Verrat. «Sie hat mit Gott und der Welt Krieg angefangen für ihre Idee von Helmut Kohl», sagte ein Vertreter der süddeutschen Zeitungs-schon vor Jahren.

**Deutschnationale Gestimmung**  
Politisch steht Maiko Kohl-Richter nach dem Urteil von Beobachtern weiter rechts, als es der konservative Kohl jemals war. Die Öster seien kein Gewinn für Deutschland gewesen, sagte sie im besagten Interview. Gefragt nach dem Erbe dieser Zeit, fällt ihr nur die Moralität der Roten-Armee-Fraktion ein. Sie glaubt, in der Spendenaffäre sei ihrem Mann durchdringend zuzureden. Biograf Schwan hat ihre politische Gestimmung ohne Umschweife «deutsch-national» genannt. Maiko Kohl-Richter ist zum heutigen Deutschland auf Distanz, nicht zu Angela Merkel und deren wichtigster CDU.

Sie habe jünger vorgeschlagen, kein Deutschland solle am Trauerakt in Strassburg reden, berichteten mehrere deutsche Medien. Sie sei nur schwer damit abzubringen gewesen. Ein wenig muss ihr wohl auch um ihren eigenen Anteil an der grossen Geschichte. Wie der ehemalige Kanzler teilte sie die Welt prinzipiell in Freund und Feind, Gut und Böse. Entsprechend wittert sie allenthalben Missgunst, Undankbarkeit und Verrat. «Sie hat mit Gott und der Welt Krieg angefangen für ihre Idee von Helmut Kohl», sagte ein Vertreter der süddeutschen Zeitungs-schon vor Jahren.

**Helmut Kohl Letzte Reise von Strassburg nach Speyer**  
Der ehemalige deutsche Kanzler und Ehrenbürger Europas wird an Samstag mit einem europäischen Trauerakt waschiedet – ein und die deutsche Kanzler Angela Merkel. Danach folgt ein ständige Trauer-memoria findet im Europäischen Parlament von Strassburg statt. zunächst redet EU-Präsident Donald Tusk, der ehemalige US-Präsident Bill Clinton, der spanische Ex-Premier Felipe Gonzalez und der russische Ministerprä-

dent Dmitri Medwedew zu Wort. Die Schlussreden halten der französische Präsident Emmanuel Macron und die deutsche Kanzlerin Angela Merkel. Danach folgt ein deutscher Polizeihelikopter den Sarg in die Nähe von Kobl's frühere Wohnort Ludwigs-hafen. Mit dem Schiff wird die Leiche etwa 20 Kilometer auf dem Rhein bis nach Speyer transportiert. Dort wird Helmut Kohl auf dem Friedhof des Donklosters beigesetzt. (de)



**FLOS**  
**HINWEISE FÜR DIE KUNDEN**

Wir haben einige Hinweise erhalten, dass es bei den Lampen des Modells **Renzo Basso B2** und **Renzo Lewis B2** - genauer gesagt, bei Exemplaren, die zwischen **1999** und **2008** produziert wurden - bei unangemessener Verwendung von bestimmtem Reinigungsprodukten im Laufe der Zeit zu einem Verschleiß des Befestigungssystems der Lampenschirme kommen kann. In extremen Einzelfällen kann dieses sogar gänzlich nachgehen.

Obwohl diese Hinweise nur eine äußerst begrenzte Anzahl von Fällen betreffen, hat die Sicherheit für Flos stets oberste Priorität. Deshalb wurde für jene Kunden, die zwischen **1999** und **2008** solche Modelle gekauft haben, ein einfaches ergänzendes Sicherheitsset zusammengestellt, das mit ein paar Handgriffen zu installieren ist und jeglichen Verschleiß vorbeugt. Die Kunden werden deshalb ersucht, den nachstehenden autorisierten Händlern von Flos zu kontaktieren, um die notwendigen Informationen und das kostenlose ergänzende Sicherheitsset zu erhalten. Für weitere Informationen und eine Liste mit autorisierten Händlern besuchen Sie bitte die Website [www.flos.com](http://www.flos.com), oder erhalten Sie eine E-Mail an [customerservice@flos.com](mailto:customerservice@flos.com).



# «Gruselgeschichten» mit Erbrechtsbezug (III)

- Ehefreiheit: Darf der Vater «bocken», wenn ihm die Auserwählte des Sohns nicht passt? Voraussetzungen der Rückforderung einer lebzeitigen Schenkung (hier: eines Schlosses) vgl. OR 249 f (entspricht den – strengen! – Enterbungsvoraussetzungen von ZGB 477)
- Auflagen/Bedingungen können mit erbrechtlichen Zuwendungen oder lebzeitigen Schenkungen nur im gesetzlich zulässigen Rahmen (vgl. ZGB 482) verbunden werden



Ernst August von Hannover Der Prinz streitet mit dem Sohn. Von Edgar Schuler

## Der Vater will das Schloss zurück

Deutschlands Traumhochzeit droht zu platzen. Am Samstag möchte Ernst August Erbin von Hannover eine verlobte Katerina Molodtseva heiraten. Alles ist aufs Schönste geplant: Trauung in der hannoverschen Mariäkirche, der Kaiserhochzeit stützt Händels «Stellfug», eine Schtzenbruderschaft steht spalter, Fahrt in der sechspannigen Kutsche, dann Party auf dem Traumschloss Marienburg. 400 Gäste werden gerichtlich erwartet. Darunter die spanische Königin und Pate des künftigen Prince of Wales Kate Moss (die Braut ist Modschöpfung).

Und jetzt das: Der Vater des Brautgatten verweigert die Zustimmung zur Hochzeit. Er heisst ebenfalls Ernst August. Sein Nachname ist aber komplizierter: Prinz von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, königlicher Prinz von Großbritannien und Irland. Bekannt ist der 63-jährige als Ehemann von Caroline von Monaco. Berühmt ist er als «derm Haugant» und «Prinzipal» (weil er Reparatur und Holders maritierte und dafür verurteilt wurde) und als «Prinzipal» (weil er an den britischen Fraktion der Weltanstellung urteilte und dabei fotografiert wurde).

Dem «Standesblatt» hat Ernst August man verraten, warum er bockig tut: Es geht um ebenjenes Schloss Marienburg, 2004 hatte er es dem Sohn geschenkt, samt wäntigen Ländern. Jetzt verlangt er es wieder zurück. Und er will auch wieder einen Sitz in einer Liechtensteiner Familienstiftung, die bestmmer in Österreich verwalte. Es geht also um das Milliardenhe die Adelsgeschichte der weißen. Dessen Oberhaupt ist trotz Charakterproblemen und langer Krankheit immer noch Ernst August.

Der 23-jährige Junge, sohn aus erster Ehe mit der Schwelmerin Charita Hochall, möchte «die innerfamiliäre Angelegenheit unkommentiert lassen». Sets Vater tut, er sehe sich gezwungen, die Genehmigung zu verweigern, «um den jahreswärtlichen Besitz mit wäntigen Kultur-gütern zu bewahren». Den sieht er in den Händen seines Investmentbanker-Spielgalls und einer Kasse geföhrt. Er macht via Anwalt «gröbes Un dank» gehend.

Im Grunde könnte dem Junge der Segen seines Vaters ja egal sein. Im Hochadel aber gehen andere Gesetze. Wenn die väterliche Zustimmung fehlt, kann die Ehe nicht dem britischen Königshof vorgelegt werden. Und ohne dessen Genehmigung würden Ernst August Junge und seine künftigen Kinder von der englischen Thronefolge ausgeschlossen. Das wäre ein schwerer Schlag für die weißen, die ihr Selbstbewusstsein eben auch aus der Aussicht auf die britische Krone beziehen. Allerdings: Nach dem Prince Charles, William und Harry müssten, über den Daumen gepfeilt, 450 weitere Mitglieder der britischen Anarchie dabinpa-graft werden, bevor ein Hannoveraner in den Buckingham-Palast einziehen könnte.



Kolumne Rudolf Strahm

## Reformstau in der EU

Man stelle sich vor: Unsere Regierung führt die AHV-Renten um weitere 19 Prozent, nachdem sie vorher schon um ein Fünftel abgebaut worden waren. Handschlag und Strauss würden sich tags zu Protesten füllen.

Ein derartiger Hochhaus ist eine von 140 aufgewungenen, schmerzhaften Spar- und Privatisierungsmaßnahmen, die das Parlament Griechenland pinget widerwärtig akzeptieren musste. Dies als Vorbedingung für die 8,5-Milliarden an neuen Eurokrediten, von denen allerdings 2,5 Milliarden Euro gleich zu Tilgung früherer Kredite an Europa zurückflossen. EU und Medien sprachen dabei von «stilligender». Das ist eine börsenartige sprachliche Irreführung.

Seit dem Anbruch der Griechenlandkrise sind über 90 Prozent der sogenannten Hilfsprogramme dazu verwendet worden, die kommerziellen Banken zu refinanzieren und frühere ausländische Darlehen zu tilgen. Die etablierten Banken zahlen immer noch dafür, was die wichtigsten Bankkreditlinien Griechenlands mit den internationalen Banken dem Land vor 2008 eingebrockt hatten.

Der Troika für diese Schuldenknechtschaft ist ein souveräner Verlust, der Griechenland zu einem Produkt von technologischen Experten der Troika aus EU-Behörde, Europäischer Zentralbank (EZB) und Internationalen Währungsfonds (IWF) macht. Heute sind die Troika eras neutraler «die Institutionen», so macht sie nicht besser.

Die aufgewungenen sogenannten Gesundungsprogramme der Troika haben das Land nach acht Jahren vollends in die Krise geworfen. Das griechische Bruttoinlandsprodukt ist um ein Viertel gesunken, die Arbeitslosigkeit ist von 8 Prozent im Jahre 2008 auf heute 30 Prozent angewachsen. Und die Jugendarbeitslosigkeit liegt jetzt über 50 Prozent!

Die EU-Ökonomen verrechneten sich die Staatsverschuldung mit trotz Sparprogrammen auf 180 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) weiter angewachsen. Die Technokraten der EU und der EZB gingen von noch höheren, monetaristischen Wachstumsraten aus, die man heute als sektoriell beschreiben muss. Mit Staatsbankrott bringt man kein Land auf Wachstumskurs und aus der Schuldenfalle.

Der kürzlich verstorbene St. Galler Professor Gerhard Kirchgasser hat am Beispiel Griechenlands Folgendes vorgerechnet: Wenn die Staatsausgaben jeweils um 1 Prozentpunkt des BIP gesenkt werden, geht das BIP um 0,5 Prozent zurück, und die Arbeitslosigkeit steigt um weitere 0,3 Prozentpunkte an.

Nach den IWF-internen Analysen haben die Sanierungsprogramme die Wachstumschancen in Griechenland verringert. Der griechische Abstieg ist eine Halbierung von Ökonomie von historischem Ausmass. Gegen alle ökonomische Erfahrung und Vermutungen haben die drei institutionen EU, EZB und IWF einen sich selbst verstärkenden Teufelskreis in die Krise inzentriert.

Der IWF jetzt aus der Finanzierskoalition ausgegriffen und fördert, gegen den knarthen Widerstand der Europäer, einen schen Schuldenkurs für Griechenland von 80 bis 100 Milliarden Euro. Eine massive echte Schuldensenkung wurde, so das Resultat der IWF-Ökonomen, das Land nie eine tragfähige Entwicklung erreichen. Die EU-Institutionen dagegen bleiben stur. Jetzt vertritt die Griechenland auf 2018 – die Zeit nach den deutschen Wahlen. Deutsche Interessen dominieren die Wohlstandsmassnahmen der anderen.

Die letzte Syriza-Regierung, die seit zweiwöhhalb Jahren Griechenland regiert, aber wegen des EU-Problekats keine Macht ausüben kann, wird durch ein neues Sparprogramm beim Volk in Mitleidenschaft gebracht und destabilisiert. Heute würde sie abgewählt. Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass die europäischen Institutionen Griechenlands – systematisch auf eine politische Demontage der widerständigen linken Regierung hinarbeiten.

Wie ist das alles zu erklären? Die Entscheidungsstrukturen in den EU-Ministerräten sind die entscheidenden. Er war in der entscheidenden Syriza-Regierung für 162 Tage als kreativer Finanzprofessor und Quartiermeister war als Minister dafür wahrscheinlich völlig ungenügend konzeptionell fähig, wirksam monnisch geprägte Sanierungsprogramme in die Tat umzusetzen zu bringen. Auf über 500 Seiten brechen sich die Details der mit den EU-Finanzministern innerhalb der griechischen Regierung erarbeiteten im September 2015. Was Varoufakis alles erlebte, Varoufakis beschreibt ausführlich in seinem Buch «Die Wirtschaftsmaschine der Griechen» – heute der Schicksale dominiert, wie der Gruppe der jenen Finanzminister ausfüllt, wie die Finanzminister als Claqueure stumm sind.

Aufschubrecht ist noch bei einzug der französischen Wirtschaftsinformation – heute der Griechen – nach einer Schulden für Griechenland suchte, in François Hollande entschalten einer Reihe nach alben antimer die dann aber kurz vor dem durch Kandidin Angela Merkel Varoufakis nicht selbstbestimmt im Kompromiss lag für ihn unannehmlich ihre alten Aussterbedrogen die sie durchziehen müssen, in Anzeichen des IWF in Sachen aus Rücksicht auf die Wahlen in wegen der Angst vor dem Bund ein schuldens-Fischbeinband.

Schließlich aber zum ist, so in Gespräche mit Varoufakis, dass reich, Spanien oder Portugal et ausstrungen einordnen. Der ein die Eurozone zusammenzu noch größere Drogen. So lauchables Drama. In Lötten K Schätze war 2015 bereit, den Griechenland den Austritt mit einem Austrittskredit von 100 Milliarden Euro gab es nur die Wahl zwischen dem gram der Troika oder Rückkehr in den Kompromiss lag für ihn unannehmlich in unserer Betracht.

Aufschubrecht und vielschuldens Schätze in einem enervierten Varoufakis gegenüber ein – in sind die wahrscheinlich der zu verstanden hat, dass die Eurozone überlebendigkeit ist.

Dieses vielschuldens Wort des tuch nichtgütigen Europäischen, in Politikanalysen den Informations die referenztrag in der Europahoffentlich werden unsere Diktatorischer daraus kommen.



Rudolf Strahm



## Weiterer Lesestoff

Material des Bundesamtes für Justiz zur Erbrechtsreform:

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht.html>

insb Botschaft zu verfügbaren Quoten im jeweiligen Kontext (Folien \_\_; Achtung: bzgl güterrechtl Begünstigung ist die Botschaft *nicht* mehr aktuell)

Breitschmid, Die Revision(en) des Erbrechts, AnwaltsRevue 2021 21 ff.

Breitschmid, Erbrecht: Revisionsresistenz führt zu einer Mini-Revision, plädoyer 2022/1 28 ff.

Breitschmid, Bemerkungen zum «Alter», Pflegerecht 2020 244 ff.

Breitschmid, Darf man erben? ... Successio 2021 87 ff.

Rüegger-Frey/Bosshard/Grob/Breitschmid/Beck, Die Testierfähigkeit von Menschen mit Demenz, SAeZ 2020 1578 ff.

Breitschmid, Trinkgelder, Gratifikationen, Erbschaften ... oder nichts als Applaus? Pflegerecht 2022 85 ff (krit zu BGer 5A\_993/2020 2.11.2021)

# Besten Dank für Ihr Interesse!

Peter Breitschmid

Prof. Dr. iur., Emeritus UZH, Professur für Privatrecht mit Schwerpunkt ZGB und ausgewählte Gebiete des OR an der KLS / Kalaidos Law School Zürich

Strazzer Zeiter Rechtsanwälte, Konsulent

Waffenplatzstrasse 18

Postfach 2088

CH-8027 Zürich

Tel +41 43 266 55 44

Fax +41 43 266 55 40

[peter.breitschmid@rwi.uzh.ch](mailto:peter.breitschmid@rwi.uzh.ch)

[peter.breitschmid@szlaw.ch](mailto:peter.breitschmid@szlaw.ch)

[www.szlaw.ch](http://www.szlaw.ch)

Die **Fotografien** dieser Vortragsfassung wurden vom Referenten im Friedhof Hörnli, Riehen/BS im Sommer 2020 aufgenommen: Es handelt sich um Installationen im Rahmen der Ausstellung «ZEIT LOS LASSEN» des Berner Künstlers **Matthias Zurbrügg**